

Aktenzeichen:

1 U 415/25

4 O 341/23 LG Koblenz



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



- Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BK Automotive Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin




gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, Merrion Road, Dublin 4,
D04 X2K5, Irland

- Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:



hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht , die Richterin am Landgericht  und die Richterin am
Oberlandesgericht  auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2026 für
Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Ko-
blenz - Einzelrichter - vom 27.03.2025 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klägerin, ob direkt oder in ghashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klägerin
- Telefonnummer der Klägerin
- Vorname der Klägerin
- Nachname der Klägerin
- Geburtsdatum der Klägerin
- Geschlecht der Klägerin
- Ort der Klägerin
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klägerin

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs

- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klägerin auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klägerin auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klägerin in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen der Klägerin in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klägerin gemäß dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche unter dem Antrag zu 1 a), b) und c) aufgeführten, seit dem 02.01.2021 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klägerin ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d. h. insbesondere diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiterzuverwenden, und nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gemäß dem Antrag zu 1. a), b) und c) seit dem 02.01.2021 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klägerin einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen

und der Klägerin die Löschung zu bestätigen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.500,00 EUR nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2024 zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.117,53 EUR gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei BK Automotive, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin, freizustellen.

7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
- III. Die Anschlussberufung wird zurückgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 29 % und die Beklagte 71 % zu tragen.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs aus Ziffer I. 2 nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € und hinsichtlich des Belassensanspruchs aus Ziffer I. 3. nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 €. Wegen des sonstigen vollstreckungsfähigen Inhalts des Urteils kann jede Partei die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des gegen sie vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages leistet.
- VI. Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte im Zusammenhang mit der Verwendung ihrer „Meta Business Tools“ personenbezogene Daten der Klägerin rechtswidrig verarbeitet hat und der Klägerin deshalb Feststellungs-, Unterlassungs-, Belassens-, Löschungs- und Schadensersatzansprüche zustehen.

Die Beklagte, die bis zum 27.10.2021 als „Facebook Ireland Ltd.“ firmierte, ist die Betreiberin des sozialen Netzwerks „Instagram“, das die Klägerin seit dem 02.01.2021 nutzt. Sie hat dort unter ihrem Benutzernamen [REDACTED] ein Nutzerkonto angelegt. Die Nutzung der Plattform ist kostenfrei. Die Beklagte generiert Umsatz, indem sie Werbetreibenden entgeltlich die Präsentation von personalisierten Anzeigen auf ihrem sozialen Netzwerk ermöglicht. Erst seit November 2023 besteht bei „Instagram“ die Möglichkeit, ein kostenpflichtiges Abonnement ohne Werbeanzeigen abzuschließen. Um es ihren Werbekunden möglich zu machen, für einen bestimmten Nutzer passende Werbung zu schalten, nutzt die Beklagte drei verschiedene Quellen von Daten. Zunächst nutzt sie die Daten, die der Nutzer selbst bei seiner Registrierung auf „Instagram“ zur Verfügung stellt. Außerdem sammelt die Beklagte die Daten, die der Nutzer durch Aktivitäten auf ihren Plattformen hinterlässt (On-Plattformdaten). Bei der dritten Quelle handelt es sich um Daten, die die Beklagte von Dritten erhält und die anfallen, wenn Webseiten und Apps der Drittanbieter genutzt werden (Off-Site-Daten). Diese Off-Site-Daten werden erhoben, wenn die Drittanbieter auf ihren Webseiten und Apps die von der Beklagten entwickelten „Meta Business Tools“ einbinden. Über diese Tools (insbesondere Meta Pixel, Conversions API, Facebook SDK und App Event API mit im Einzelnen unterschiedlichen Funktionsweisen; die beiden erstgenannten Programmierschnittstellen wurden für die Datenerhebung und -übertragung bei Besuchen von Webseiten, die letztgenannten für eine solche bei Nutzung von Apps konzipiert) werden die Off-Site-Daten von den Drittanbietern an die Beklagte weitergeleitet.

Bei der Registrierung bei „Instagram“ verweist die Beklagte den Nutzer auf ihre Datenschutzrichtlinie (Anlage K1) und ihre Cookie-Richtlinie. Aus der 150 Seiten umfassenden Datenschutzrichtlinie (dort unter S. 5 ff.: „Welche Informationen erheben wir?“) ergibt sich, dass die Beklagte alle von dem Nutzer selbst bereitgestellten Informationen über Kontakte und Aktivitäten sowie über die von ihm genutzten Geräte erhält. Außerdem bekommt sie noch „Informationen von Partnern, Anbietern und sonstigen Dritten“ (vgl. S. 9 f. der Datenschutzrichtlinie) über ihre „Business-Tools“, und zwar auch dann, wenn der Nutzer nicht bei einem der Produkte der Beklagten angemeldet ist und auch von Personen, die gar kein Nutzerkonto bei der Beklagten haben:

„Hier sind einige Beispiele für Informationen, die wir über dich erhalten:

Deine Geräteinformationen; Websites, die du besuchst, und Cookie-Daten,

etwa durch soziale Plugins oder das Meta-Pixel; Apps, die du nutzt; Spiele, die du spielst; Käufe und Transaktionen, die du über unsere Produkte tätigt und bei denen du eine Checkout-Funktion nutzt, die nicht von Meta ist; Werbeanzeigen, die du dir ansiehst, und wie du mit ihnen interagierst; Wie du die Produkte und Dienste bzw. Dienstleistungen unserer Partner online oder persönlich nutzt. Partner teilen auch Informationen wie deine E-Mail-Adresse, Cookies und deine Geräte-ID für Werbezwecke mit uns. Diese Informationen helfen uns dabei, deine Aktivitäten mit deinem Konto abzugleichen, wenn du eines hast. Wir erhalten diese Informationen unabhängig davon, ob du bei unseren Produkten angemeldet bist bzw. ein Konto auf ihnen hast oder nicht (...).

Wie erheben oder erhalten wir diese Informationen von Partnern?

Partner nutzen unsere Business-Tools, Integrationen und Meta Audience Network-Technologien, um Informationen mit uns zu teilen. Diese Partner erheben deine Informationen, wenn du ihre Website oder App besuchst oder ihre Dienste nutzt (...). Wir verlangen von Partnern, dass sie das Recht zur Erhebung, zur Verwendung und zum Teilen deiner Informationen haben, bevor sie sie an uns weitergeben. Wir verarbeiten Informationen, die wir von Partnern als gemeinsam Verantwortlicher mit ihnen erhalten. (...).“

Auf S. 12 ihrer Datenschutzrichtlinie nennt die Beklagte unter „Informationen, die wir erheben und erhalten, wenn du unsere Produkte nutzt oder mit ihnen interagierst, aber kein Konto hast“ als Beispiele dafür, warum sie Informationen erhebt und erhält, die „Sicherheit“ ihrer Produkte, den „Schutz“ und die „Integrität“ ihrer Produkte sowie die „Performance“.

Der Nutzer kann auf der Plattform der Beklagten Einstellungen wählen, die verhindern, dass die Daten, die die Beklagte über Dritte unter Einsatz der Business-Tools erhalten hat, zur Bereitstellung personalisierter Werbung verwendet werden. So müssen Nutzer die Berechtigung hierzu positiv erteilen, indem sie unter „Optionale Cookies“ die Einstellung „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“ aktivieren (vgl. Anlage B7, S. 11).

Wenn der Nutzer diese Cookies nicht erlaubt, werden die Informationen nur in einem einge-

schränkten Umfang weiter verwendet, was die Beklagte wie folgt umschreibt (vgl. Anlage B7, S. 12):

„Wenn du diese Cookies nicht erlaubst: (...) Verwenden wir Informationen in eingeschränktem Umfang um für Sicherheit und Integrität zu sorgen. Hierzu gehört auch die Überwachung von Angriffsversuchen auf unsere Systeme, beispielsweise eine gezielte Überlastung unserer Website durch zu viele Anfragen. • Verwenden wir diese Informationen nicht, um dir relevante Werbung zu zeigen • Kann es sein, dass wir weiterhin aggregierte Informationen zu Aktivitäten in diesen Apps und auf diesen Websites erhalten. Deine persönlichen Cookie-Informationen sind darin jedoch nicht enthalten.“

Daneben besteht unter der Schaltfläche „Sollen wir Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten verwenden, um dir Werbung anzuzeigen?“ die Möglichkeit, dieser Verwendung zuzustimmen oder eine solche Zustimmung zu verweigern (vgl. Anlage B7, S. 14).

Die Klägerin willigte auf der Plattform der Beklagten unter der Schaltfläche „Optionale Cookies: Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ ein. Die Einwilligung zur Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten und Apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung unter der Schaltfläche „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ lehnte sie ab.

In den unternehmensbezogenen „Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools“ für die Drittanbieter (Anlage B5) ist unter anderem geregelt, dass durch das „Klicken auf „Zustimmen“ oder durch die Nutzung irgendeines der Meta-Business-Tools“ dem „Teilen von Business-Tool-Daten mit Meta“ zugestimmt wird. Dies wird wie folgt beschrieben:

„a. Du kannst die Meta-Business-Tools nutzen, um uns eine oder beide der folgenden Arten von personenbezogenen Informationen („Business-Tool-Daten“) für die in Abschnitt 2 beschriebenen Zwecke zu senden:

i. „Kontaktinformationen“ sind Informationen, mit denen Einzelpersonen identifiziert werden können, wie Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Diese verwenden wir nur für Abgleichzwecke. Wir hashen vor der Übermittlung die Kontaktinformationen, die du uns über ein Meta-Java Script-Pixel

für Abgleichzwecke sendest. Wenn du oder dein Dienstanbieter ein Meta-Image-Pixel oder andere Meta-Business-Tools nutzt, musst du bzw. muss dein Dienstanbieter vor der Übermittlung die Kontaktinformationen auf eine von uns vorgegebene Art und Weise hashen.

ii. „Event-Daten“ sind sonstige Informationen, die du über Personen und ihre Handlungen teilst, die sie auf deinen Websites und in deinen Apps oder Shops vornehmen, wie z.B. Besuche auf deinen Websites, Installationen deiner Apps und Käufe deiner Produkte. (...).“

Außerdem sehen die Nutzungsbedingungen für die Drittanbieter vor, dass der „Verwendung von Business-Tool-Daten“ durch die Beklagte selbst zugestimmt wird (vgl. Anlage B5, S. 2 f.). Hier ist unter anderem geregelt:

„Wir können Business-Tool-Daten für folgende Zwecke verwenden:

i. Kontaktinformationen für den Abgleich

1. Du beauftragst uns, die Kontaktinformationen ausschließlich dafür zu verarbeiten, sie mit Nutzer-IDs abzugleichen („Abgegliche Nutzer-IDs“) und diese Nutzer-IDs mit entsprechenden Event-Daten zu kombinieren. Wir löschen Kontaktinformationen nach dem Abgleichprozess.“

ii. Event-Daten für Messlösungen und Analysedienste

1. Du kannst uns beauftragen, Event-Daten zu verarbeiten, um Mess- und Analysedienste und -produkte bereitzustellen, einschließlich (a) um in deinem Auftrag Berichte über die Wirkung deiner Werbekampagnen und sonstigen Online-Inhalte anzufertigen, z. B. um deine Conversions zu den über unsere Plattform verzeichneten Impressionen zuzuordnen („Kampagnenberichte“), und (b) um Analysen und Einblicke über Nutzer und ihre Nutzung deiner Apps, Websites, Produkte und Dienstleistungen zu erstellen („Analysen“).

(...)

iii. Event-Daten für das Targeting deiner Werbeanzeigen

1. Du stellst möglicherweise Event-Daten bereit, um deine Werbekampagnen auf Personen auszurichten, die mit deinem Unternehmen interagieren.

(...)

iv. Event-Daten für die Zustellung kommerzieller und transaktionsbezogener Nachrichten

1. Wir können die abgeglichenen Nutzer-IDs und zugehörigen Event-Daten verwenden, um dich dabei zu unterstützen, Personen mit transaktionsbezogenen und sonstigen kommerziellen Nachrichten im Messenger und in anderen Meta-Produkten zu erreichen.

v. Event-Daten zur Verbesserung der Anzeigenauslieferung, zur Personalisierung von Funktionen und Inhalten sowie zur Verbesserung, Bereitstellung und Sicherung der MetaProdukte

1. Im Zusammenhang mit dem Anzeigen-Targeting und der Anzeigenauslieferung tun wir Folgendes: (i) Wir verwenden deine Event-Daten nur dann zur Anzeigenauslieferung, nachdem wir sie mit anderen Daten, die von anderen Werbekunden oder auf andere Weise auf Meta-Produkten erfasst wurden, aggregiert haben; außerdem (ii) gestatten wir anderen Werbekunden oder Dritten nicht, Werbung ausschließlich auf der Grundlage deiner Event-Daten auszurichten.

2. Wir können Event-Daten in Beziehung zu Personen setzen, die Meta-Produkte nutzen, um die Ziele deiner Werbekampagne zu unterstützen, die Wirksamkeit der Anzeigenauslieferung zu verbessern und die Relevanz von Werbeanzeigen für Nutzer zu ermitteln. Wir können Event-Daten verwenden, um die Funktionen und Inhalte (einschließlich Werbeanzeigen und Empfehlungen) zu personalisieren, die wir Personen auf und außerhalb von unseren Meta-Produkten zeigen.

3. Um das Erlebnis für Nutzer von Meta-Produkten zu verbessern, können wir Event-Daten auch verwenden, um den Schutz und die Sicherheit auf

und außerhalb von Meta-Produkten zu fördern, sowie für Forschungs- und Entwicklungszwecke und für den Erhalt der Integrität der Meta-Produkte sowie für deren Bereitstellung und Verbesserung.

Unabhängig davon werden über das Business-Tool „Meta Pixel“ immer auch bestimmte technische Standarddaten automatisch von dem Browser des Besuchers einer Webseite, auf der der „Meta Pixel“ installiert ist, an die Beklagte übermittelt. Zu diesen Standarddaten gehören das Datum und die Uhrzeit, zu der die HTTP-Anfrage gestellt wurde, die mit dem Gerät verknüpfte IP-Adresse, die URL der Website, die den Server aufruft, das Betriebssystem des Geräts, die Art des Browsers, dessen Softwareversion, die verwendete Sprache sowie das Vorhandensein eines Touchscreens (vgl. S. 318 - 320 eAkte 1. Instanz). Selbiges gilt für die Conversions API. Das Tool „Facebook SDK“ hat eine ähnliche Funktionsweise und ist in mobile Apps eingebunden. Dem Drittunternehmen ist es technisch möglich, seine Website oder App so zu konfigurieren, dass eine HTTP-Anfrage an die Beklagte erst erfolgt, wenn sich der Besucher bzw. Anwender über ein Cookie-Banner oder die dortigen Datenschutzeinstellungen mit der Datenverarbeitung einverstanden erklärt hat (vgl. Bl. 80 f. eAkte 2. Instanz). Diesbezüglich stellt die Beklagte den Drittunternehmen entsprechende Informationsquellen (vgl. Anlage B17 und B18) zur Verfügung.

Das Business-Tool „Meta Pixel“ ist in zahlreichen Internetseiten mit vielen Besuchern eingebettet, u.a. Nachrichtenseiten (Spiegel.de, Bild.de, Welt.de, Stern.de), Reiseseiten (Tripadvisor.de und Holidaycheck.de) sowie Webseiten, die finanzielle (Comdirect.de, Ing.de, Santander.de, Commerzbank.de, Klarna.de), gesundheitliche (Shop-apotheke.com, Krebshilfe.de, Jameda.de) oder intime Belange (Parship.de, Lovescout24.de, amorelie.de) von Internetnutzern betreffen. Wegen weiterer einschlägiger Internetseiten wird mit Ausnahme der dort aufgeführten Webseite Wahl-o-mat.de, bezüglich der die Integration des „Meta Pixel“ streitig blieb (vgl. Bl. 438 eAkte 1. Instanz), auf die nicht abschließenden Aufstellungen in den Anlagen K2, K14 und K15 verwiesen. Das Ausmaß der Verbreitung der übrigen „Business-Tools“ ist nicht bekannt.

In ihrem „Playbook“ (Anlage K11, dort S. 4 f.) beschreibt die Beklagte ihr „Business-Tool“ „Conversions API“ als von Browser-Technologien wie Drittanbieter-Cookies unabhängige „resiliente“ Lösung, die von den Drittanbietern zusammen mit dem „Pixel“ verwendet werden sollte, um die „Customer Journey vollständig erfassen“ zu können, denn die „Conversi-

ons API ist ein Meta Business-Tool, das Marketingdaten direkt und zuverlässig von deinem Server an die Meta-Systeme übermittelt, die deine Werbeanzeigen ausliefern. (...) Damit steht Werbetreibenden eine effektive Targeting-Methode für ihre Kampagnen zur Verfügung, die nicht ausschließlich von Cookies oder browserbasierten Technologien abhängig ist.“ Bei dem Tool „App Events API“ handelt es sich um das technische Pendant zur Conversions API für die Datenerfassung in mobilen Apps.

Eine Kontrolle durch die Beklagte im Hinblick auf die Erhebung und Weiterleitung der mit Hilfe der Business-Tools gesammelten Daten der Nutzer sehen die Nutzungsbedingungen für die Drittunternehmen nicht vor. Vielmehr heißt es im „Hilfebereich für Unternehmen“ im Hinblick auf unzulässige Informationen (vgl. Anlage B6, dort S. 1):

„Metas Systeme sind zwar darauf ausgelegt, potenziell unzulässige Informationen herauszufiltern, die sie erkennen können, aber letztendlich bist du für die Daten verantwortlich, die du mit Meta teilst. Du kannst am besten gewährleisten, dass deine Integration keine vertraulichen oder unzulässigen Informationen an Meta sendet. Metas Systeme sollen deine eigenen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln lediglich ergänzen.“

Ausweislich der unternehmensbezogenen Nutzungsbedingungen (Anlage B5, dort S. 5 unter Ziffer 5. a. ii.) sind die Beklagte und der Drittanbieter „gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO“ in Bezug auf die Erhebung personenbezogener Informationen in Event-Daten - für die in den Abschnitten 2.a. iii. bis 2.a.v.1 dargelegten Zwecken - über die Meta Business Tools in Webseiten und Apps und die anschließende Übermittlung an die Beklagte. Hinsichtlich der Verarbeitung von in Business-Tool-Dateien enthaltenen personenbezogenen Informationen für die in den Abschnitten 2.a.i. (Kontaktinformationen für Abgleich) und 2.a.ii.(Eventdaten für Messlösungen und Analysdienste) beschriebenen Zwecken hat die Beklagte mit den Drittunternehmen vereinbart, dass diese alleinige Verantwortliche sind und die Beklagte als Auftragsverarbeiter beauftragt wird, solche personenbezogenen Informationen für diese Zwecke zu verarbeiten (vgl. Ziffer 5. a. i. der Anlage B 5).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.09.2023 (Anlage K3) forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, nachdem diese ihn zunächst mit der außergerichtlichen Geltendmachung

beauftragt hatte, die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 10.10.2023 auf, anzuerkennen, dass die Verarbeitung der über die Meta Business Tools gewonnenen Off-Site-Daten der Klägerin seit dem 02.01.2021 unzulässig war. Zudem formulierte sie Belassens-, Löschungs-, Anonymisierungs- und Unterlassungsverpflichtungen und verlangte ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,00 EUR. Der letzte Satz des Schreibens lautet wie folgt: „Sollte die gesetzte Frist fruchtlos verstreichen, werden wir unserer Mandantschaft zu einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche raten.“

Die Klägerin hat erstinstanzlich behauptet, die Beklagte spioniere das Privatleben der Nutzer ihrer Plattformen Facebook und Instagram aus und verschaffe sich weitreichende Kenntnisse über die Internetbewegungen der Nutzer. Über ihre Business-Tools könne sie aber auch Daten von Personen sammeln, die über kein Konto bei der Beklagten verfügten. Es sei völlig unklar, was die Beklagte mit der riesigen Datensammlung mache und was sie unter Sicherheits- und Schadensverhütungszwecken verstehe. Ihre Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien seien unklar und schwammig. Die Beklagte nutze die Daten nicht nur zur Schaltung personenbezogener Werbung, sondern erstelle ein Persönlichkeitsprofil der Nutzer. Sie könne infolge der generierten Daten ein technisches Gerät dem jeweiligen Nutzer mit einer Genauigkeit von 99 % zuordnen. Darin liege eine grobe und vorsätzliche Missachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ein massiver Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin sowie in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es sei unzulässig, dass auf den Seiten und Apps von Drittanbietern durch den Einsatz der Business-Tools Daten gesammelt und ohne Auswahl und Kontrolle an die Beklagte gesendet würden; diese prüfe erst danach, ob sie die rechtliche Befugnis habe, diese bereits verarbeiteten Daten noch weiter zu verarbeiten. Hiervon sei auch die Klägerin betroffen. Sie surfe ca. drei Stunden pro Tag im Internet. Da sie - unstrittig - im medizinischen Bereich tätig sei, bestelle sie auch bei der Shop-Apotheke und nutze darüber hinaus die Webseiten NetDoktor und Jameda. Die Business-Tools seien in der ganz überwiegenden Mehrzahl der 100 meistbesuchten Webseiten in Deutschland implementiert, wobei die Implementierung der Conversions API gar nicht entdeckt werden könne. Im Hinblick auf die völlig undurchsichtige Datenverarbeitung durch die Beklagte sei es ihre Aufgabe, darzulegen und zu beweisen, dass in Bezug auf die Klägerin keine Datenverarbeitung erfolge. Eine wirksame Einwilligung habe die Klägerin nie abgegeben, weder gegenüber der Beklagten noch gegenüber Drittanbietern. Insoweit fehle es schon an der erforder-

derlichen Aufklärung und Transparenz. Die Beklagte bleibe selbst Verantwortliche im Sinne der DSGVO und könne die Verantwortung nicht an die Drittanbieter auslagern.

Die Beklagte hat erstinstanzlich eingewandt, die Klägerin habe bereits nicht substantiiert vorgetragen, welche Webseiten und Apps sie besucht und verwendet habe, auf denen die Business-Tools implementiert seien. Auch habe sie nicht konkret dargelegt, dass tatsächlich Daten der Klägerin mittels der Business-Tools an die Beklagte übermittelt worden seien. Die Business-Tools dienen dazu, die Kunden bei der Erreichung ihrer wirtschaftlichen Ziele zu unterstützen und den Nutzern der Plattformen der Beklagten ein personalisiertes Nutzungserlebnis zu bieten. Die Technologien, die die Beklagte einsetze, seien ein integraler Bestandteil der alltäglichen Internetnutzung. Zudem lasse die Klägerin die Verantwortlichkeit der Drittunternehmen außer Betracht. Nachdem ein Drittunternehmen personenbezogene Daten eines Nutzers erhoben und mit Hilfe der Business-Tools an die Beklagte übermittelt habe, hänge die Verarbeitung dieser Daten maßgeblich von den durch den Nutzer gewählten Einstellungen auf der Plattform der Beklagten ab, über die der Nutzer jederzeit die vollständige und wirksame Kontrolle über seine Daten habe. Die Klägerin verkenne, dass sie die „streitgegenständliche“ Datenverarbeitung im Sinne einer Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung mangels Einwilligung der Klägerin gar nicht vornehme. Weitere Verarbeitungszwecke (außerhalb der Bereitstellung personalisierter Werbung), gegen die sich die Klägerin wenden wolle, habe diese schon nicht konkret dargelegt. Das vorgerichtliche Schreiben vom 19.09.2023 sei ihr nicht zugegangen.

Hinsichtlich des weiteren erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien und der in der ersten Instanz gestellten Anträge wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage nach informatorischer Anhörung der Klägerin überwiegend abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Antrag auf Feststellung (Klageantrag zu 1), dass der Nutzervertrag die Datenverarbeitung in diesem Umfang nicht gestatte, sei bereits unzulässig. Die Klägerin begehre nicht die Feststellung eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 256 ZPO, sondern die Klärung abstrakter Rechtsfragen. Sie trage keinen konkreten Sachverhalt vor, wonach in Bezug auf die einzelnen in ihrem Antrag angeführten Daten und Informationen eine Datenverarbeitung durch die Beklagte bereits erfolgt wäre, sondern stelle ein Verhalten der Beklagten zur gerichtlichen Überprüfung.

fung.

Den mit dem Klageantrag zu 2. verfolgten Unterlassungsanspruch hat das Landgericht für zulässig - insbesondere hinreichend bestimmt -, in der Sache aber für unbegründet erachtet. Eine Anspruchsgrundlage hierfür sei nicht gegeben. Der Anspruch folge weder aus der DSGVO selbst noch aus nationaler Vorschrift, deren Anwendbarkeit durch die DSGVO gesperrt sei.

Mit dem Klageantrag zu 3. begehre die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten, die in dem Antrag zu 1. angeführten Daten, die sich bereits im Bestand der Beklagten befinden, ab sofort unverändert, am gespeicherten Ort zu belassen, insbesondere diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen. Dieser Antrag sei auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gerichtet und könne dementsprechend nicht in zulässiger Weise mit Hauptsacheanträgen im Wege der Klagehäufung geltend gemacht werden. Der Antrag sei zudem unbestimmt, da eine abschließende und konkrete Leistungspflicht nicht erkennbar sei, wie das Wörtchen „insbesondere“ zeige.

Mit dem Klageantrag zu 4. begehre die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten, die im Klageantrag zu 1. angeführten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die Bestätigung der Löschung nach Ablauf eines Monats nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, außerdem die Löschung oder nach Wahl der Beklagten die Anonymisierung der gespeicherten personenbezogenen Daten. Auch dieser Antrag sei unzulässig. Gegenstand einer Klage auf künftige Leistung nach § 259 ZPO könnten nur bereits entstandene, aber noch nicht fällige Ansprüche sein. Nach dem Vorbringen der Klägerin seien die Ansprüche auf Löschung und Anonymisierung bereits entstanden und fällig, sollten aber dennoch mit der Maßgabe tituliert werden, dass die Leistungspflicht erst einen Monat nach dem rechtskräftigen Verfahrensabschluss bestehe, weil zuvor noch Auskünfte zu erteilen seien. Eine solche Antragstellung sei der ZPO fremd. Es obliege der Klägerin, wenn sie über einen vollstreckungsfähigen Titel verfüge, entweder vorläufig zu vollstrecken oder nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu einem beliebigen Zeitpunkt im Wege der Zwangsvollstreckung vorzugehen.

Den auf die Zahlung einer Geldentschädigung gerichteten Klageantrag zu 5. hat das Landgericht dagegen für zulässig und begründet erachtet und einen Anspruch der Klägerin auf

Ersatz ihres immateriellen Schadens aus § 82 DSGVO in Höhe von 500,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit bejaht. Die Voraussetzungen der Norm seien erfüllt. Ein Verstoß gegen die DSGVO liege vor. Die Anhörung der Klägerin habe ergeben, dass personenbezogene Daten der Klägerin verarbeitet worden seien. Die Klägerin habe aus der von ihrem Prozessbevollmächtigten vorgelegten Liste mit Webseiten, auf denen die Business-Tools verwendet würden, glaubhaft einige benannt, die sie regelmäßig besuche. Im Übrigen habe die Klägerin zu Recht darauf hingewiesen, dass sie keine Kenntnisse darüber haben könne, dass und welche sie betreffenden personenbezogenen Daten über den Einsatz der Business-Tools verarbeitet würden. Es obliege der nach der DSGVO rechenschaftspflichtigen Beklagten, sich hierzu zu erklären, was diese jedoch nicht getan habe. Damit sei davon auszugehen, dass in Bezug auf die Klägerin ein Erfassen von personenbezogenen Daten auf Drittwebseiten und Apps durch die Business-Tools der Beklagten erfolge und die Daten an die Beklagte weitergeleitet würden und zwar unabhängig davon, ob auf deren Plattform die Einstellung „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ gewählt worden sei oder nicht. Zudem erfolge eine Datenverarbeitung trotz Nichtauswahl dieser optionalen Cookies jedenfalls für sog. Sicherheits- und Integritätszwecke. Die Datenverarbeitung sei nicht durch eine Einwilligung der Klägerin gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) DSGVO gedeckt, denn es fehle an der erforderlichen Information, für welche Zwecke die Daten verwendet würden. Die Verwendungszwecke würden in den von der Beklagten vorgehaltenen Einstellungsmöglichkeiten auch nicht für einen durchschnittlichen Nutzer nachvollziehbar erläutert. Die Rechtmäßigkeit der Einwilligung habe die Beklagte als Verantwortliche außerdem für jedes einzelne bei einem Drittanbieter erfasste und an sie weitergeleitete Datum nachzuweisen. Solche Darlegungen seien durch die Beklagte jedoch nicht erfolgt. In diesem Verhalten der Beklagten liege zugleich ein Verstoß gegen die Transparenzpflicht gemäß Art. 5 Abs. 1a) DSGVO. Die von der Beklagten vorgenommene Datenverarbeitung sei auch nicht nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) bzw. f) DSGVO gerechtfertigt. Sie habe nicht dargelegt, dass die Datenverarbeitung für den Hauptgegenstand des Vertrages unerlässlich sei und auch nicht, dass sie daran ein berechtigtes Interesse habe. Bei dem Kontrollverlust, den die Klägerin in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten erlitten habe, handele es sich um einen immateriellen Schaden im Sinne des § 82 DSGVO. Dieser Schaden sei kausal auf die Verstöße gegen die DSGVO zurückzuführen; wäre die Datenverarbeitung gesetzeskonform erfolgt, wären die mit dem Kontrollverlust verbundenen nachvollziehbaren Sorgen und Ängste der Klägerin, auch

im Hinblick auf besonders sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO, nicht entstanden. Bei der Bemessung des Schadensersatzes aus § 82 DSGVO sei zu berücksichtigen, dass dieser vollständig und wirksam sein und den erlittenen Schaden in vollem Umfang ausgleichen müsse; eine Abschreckungs- oder Straffunktion komme ihm jedoch nicht zu. Gemessen an diesen Grundsätzen sei ein Betrag in Höhe von 500,00 EUR ausreichend, um der Ausgleichsfunktion zu genügen. Ein (höherer) Anspruch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus § 823 Abs. 1, 253 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bestehe nicht, weil ein Rückgriff auf diese Normen konkurrenzrechtlich ausgeschlossen sei. Die DSGVO wolle den Datenschutz im Bereich der Internetnutzung harmonisieren. Zwar komme nach Erwägungsgrund 146, S. 4 der DSGVO die Anwendung nationaler Vorschriften neben Art. 82 DSGVO in Betracht, doch sei der autonome unionsrechtliche Schadensbegriff maßgeblich und abschließend, wenn der Verstoß in einer Verletzung der Normen der DSGVO liege. Zudem fehle es an dem erforderlichen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Wenn sich die Beklagte auch intransparent verhalten habe, so habe sie ihre Nutzer doch darauf hingewiesen, dass sie Daten von Drittanbietern erhalte und sie verpflichte die Drittanbieter auch, den Nutzern Informationen zur Datenerfassung und über die Business-Tools zur Verfügung zu stellen.

Schließlich habe die Klägerin keinen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (Klageantrag zu 6.), weil die außergerichtliche Inanspruchnahme der Beklagten erkennbar keinen Erfolg versprochen habe und die Klägerin zudem nicht dargelegt habe, dass sie keinen unbedingten Klageauftrag erteilt habe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des erstinstanzlichen Urteils, Bl. 515 ff. eAkte 1. Instanz, Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung und die Beklagte mit ihrer Anschlussberufung.

Mit ihrer Berufung greift die Klägerin das landgerichtliche Urteil an, soweit die Klage abgewiesen wurde und verfolgt ihre erstinstanzlichen Klageziele (Klageanträge zu 1. - 6.) weiter. Zur Begründung ihres Rechtsmittels führt die Klägerin zunächst aus, dass der Feststellungsantrag (Klageantrag zu 1.) zulässig sei. Es komme ihr darauf an, das Netzwerk der Beklagten zukünftig im gesetzlich zulässigen Rahmen zu nutzen, ohne dass diese rechtswidrig seine personenbezogenen Daten verarbeite. Durch die entsprechende Feststellung werde für

den Fall, dass sich weitere Schäden ergäben, eine erneute gerichtliche Befassung vermieden. Die Rechte, die die Beklagte aus dem Nutzungsvertrag für sich in Anspruch nehme, stellten ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis dar. Zukünftige Schäden durch weitere Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung seien offensichtlich zu besorgen. Die Möglichkeit der künftigen Schädigung bestehe auch dann, wenn den übrigen Klageanträgen stattgegeben werde. Davon abgesehen sei der Feststellungsantrag jedenfalls als Zwischenfeststellungsantrag gemäß § 256 Abs. 2 ZPO zulässig, da die begehrte Feststellung für den Hauptantrag vorgreiflich sei und bei einer Zwischenfeststellungsklage kein Feststellungsinteresse vorliegen müsse. Auch der Klageantrag zu 3. (Belassensantrag) sei entgegen der Ansicht des Landgerichts zulässig. Es handele sich nicht um einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Es stehe vielmehr in der Disposition der Klägerin, ob diese die Ansprüche im Hauptsacheverfahren geltend mache oder eine vorläufige Entscheidung beantrage. Der Antrag sei zudem auch hinreichend bestimmt. Soweit neben dem Begehren, die bereits im Wege der streitgegenständlichen Datenverarbeitung aktuell gespeicherten Daten nicht weiterzuverarbeiten, weitere Ausführungen unter „insbesondere“ gemacht würden, dienten diese lediglich der Klarstellung. Auch der Klageantrag zu 4. sei entgegen der Ansicht des Landgerichts nach § 259 ZPO zulässig, weil die Besorgnis bestehe, dass die Beklagte sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Sie habe ihren Anspruch mehrfach und ernstlich bestritten. Die von der Beklagten ermöglichte „Trennung“ von Daten durch Self-Service-Tools sei mit der geforderten Löschung bzw. Anonymisierung nicht gleichzusetzen. Es sei auch nicht widersprüchlich, dass die Löschung der Daten erst zu einem späteren Zeitpunkt begehrt werde, da ein Interesse daran bestehe, zuvor einen Auskunftsanspruch durchzusetzen. In Bezug auf den Unterlassungsanspruch (Antrag zu 2.) habe das Landgericht verkannt, dass dieser aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 17 DSGVO abzuleiten sei; hilfsweise sei auf die Regelungen des nationalen Rechts zurückzugreifen. Das Landgericht habe den immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO deutlich zu niedrig beziffert. Im Übrigen bestehe in erster Linie ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG. Die erhebliche Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts ergebe sich schon daraus, dass die Klägerin weiterhin jederzeit mit der Aufzeichnung ihres Surfverhaltens rechnen müsse und nicht wissen könne, was die Beklagte bereits über sie erfahren und gespeichert habe. Dieser Anspruch werde nicht durch Art. 82 DSGVO verdrängt, wie sich klar aus dem Erwägungsgrund 146 S. 4 der DSGVO

ergebe. Auch die begehrte Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (Klageantrag zu 6.) sei in vollem Umfang begründet. Zu der Zeit der vorgerichtlichen Tätigkeit sei noch nicht absehbar gewesen, wie die Beklagte reagieren würde. Aus dem anwaltlichen Schreiben ergebe sich zudem, dass das „ob“ der Klageerhebung noch offen gewesen sei und von dem Erfolg bzw. fehlendem Erfolg der außergerichtlichen Tätigkeit habe abhängen sollen. In diesem Zusammenhang habe das Landgericht gegen die Hinweispflicht verstoßen.

In weiteren Schriftätzen in der zweiten Instanz hat die Klägerin klargestellt, dass sie sich nicht gegen einzelne konkrete Datenverarbeitungsvorgänge wende, sondern mit ihrer Klage das Ziel verfolge, die Verarbeitung ihrer „Off-Site-Daten“ umfassend zu verhindern. Sie müsse auch zukünftig jederzeit mit einer Datenverarbeitung durch die Beklagte rechnen, da die eingesetzten Business-Tools für einen technischen Laien gar nicht auffindbar seien. Die Beklagte verarbeite Daten der Klägerin, die bei Drittanbietern entstünden, indem sie diese mit Hilfe ihrer Business-Tools erfasse, an ihre Server weiterleite, dort speichere und weiterverarbeite. Zustimmungs- und Steuerungsmöglichkeiten bestünden jedoch für den Nutzer auf der Plattform der Beklagten überhaupt nur im Hinblick auf die Weiterverarbeitung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung. Die Beklagte ignoriere, dass sich das Klagebegehren nicht auf diesen unwesentlichen Teilaspekt beschränke. Es obliege der Beklagten, darzulegen und zu beweisen, dass die gesamte demnach unstreitig stattfindende Datenverarbeitung gerechtfertigt sei.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 27.03.2025 abzuändern und neu zu fassen wie folgt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klägerin, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klägerin
- Telefonnummer der Klägerin
- Vorname der Klägerin
- Nachname der Klägerin
- Geburtsdatum der Klägerin
- Geschlecht der Klägerin
- Ort der Klägerin
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klägerin

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klägerin auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klägerin auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von dem Kläger in der App angeklickten Buttons sowie

- die von der Meta „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen des Klägers in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klägerin gemäß dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche unter dem Antrag zu 1 a), b) und c) aufgeführten, seit dem 02.01.2021 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klägerin ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d. h. insbesondere diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiterzuverwenden, und nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gemäß dem Antrag zu 1 a) seit dem 02.01.2021 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klägerin einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klägerin die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gemäß dem Antrag zu 1 b) sowie c) seit dem 02.01.2021 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 EUR beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 18.10.2023, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.214,99 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Weiter beantragt die Beklagte im Wege der Anschlussberufung,

das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 27.03.2025 abzuändern, soweit der Klage stattgegeben wurde, und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Die Beklagte führt aus, das Landgericht sei rechtsfehlerhaft von der ausreichenden Substantiierung der Klageanträge ausgegangen sei. Die Klägerin habe nicht hinreichend dazu vorgetragen, dass sie selbst von der beanstandeten Datenverarbeitung überhaupt betroffen sei. Die Klägerin habe in der mündlichen Verhandlung zwar Webseiten aufgezählt, die sie angeblich besucht habe, es fehlten jedoch Angaben dazu, welche Webseiten und Apps die streitgegenständlichen Business-Tools angeblich verwendet hätten sowie Angaben zum Zeitpunkt des Besuchs auf den Webseiten und welche ihrer Daten zu welchem Zweck verarbeitet worden sein sollen. Folglich sei die Klägerin ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen. Die Beklagte treffe auch keine sekundäre Darlegungslast, da die Klägerin die erforderliche Kenntnis habe. So könne sie etwa Informationen aus ihrem Browserverlauf entnehmen. Abgesehen davon liege auch keine rechtswidrige Datenverarbeitung vor. Das Landgericht habe die Rolle der Drittunternehmen verkannt. In den unternehmensbezogenen Nutzungsbedingungen sei eindeutig festgelegt, dass die Drittunternehmen die Hauptverantwortung treffe. Im Übrigen verfüge die Beklagte über eine ausreichende Rechtsgrundlage, um die von Drittunternehmen über die Business-Tools übermittelten Daten zu verarbeiten, insbesondere sie zu speichern und anschließend zu verwenden. Da die Klägerin aber ihren Vortrag, dass die Beklagte die Daten übermittelt bekomme und speichere, schon nicht ausreichend substantiiert habe, habe die Beklagte diesen zulässig mit Nichtwissen bestreiten dürfen, so dass dieser Vortrag von dem Landgericht nicht als unstreitig habe behandelt werden dürfen. Die Beklagte hole von Nutzern, die personalisierte Werbung erhielten, wirksam die Einwilligung über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ ein, ansonsten erfolge - wie vorliegend - keine Verarbeitung von Business-Tool Da-

ten zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Vor einer Einwilligung werde der Nutzer über die Art der gesammelten und verwendeten Daten und auch über den Verarbeitungszweck informiert. Zudem würden die Arten der Datenverarbeitung, die nicht unter die Einwilligung fielen, in einfachen Worten erläutert, um den genauen Umfang des Verarbeitungszwecks, für den die Einwilligung eingeholt werde, eindeutig klarzumachen. Außerdem sei die Beklagte zur Datenverarbeitung für Sicherheits- und Integritätszwecke nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) berechtigt. Sie müsse ihre Server schützen und sicherstellen, dass böswillige Akteure ihre Produkte nicht missbrauchten. Bei der Verarbeitung der von Drittunternehmen erhaltenen Business-Tool-Daten könne sich die Beklagte auf Art. 6 DSGVO stützen, denn die Verarbeitung sei zur Erfüllung des Vertrags mit dem Nutzer notwendig. Zudem verfolge die Beklagte berechnete Interessen und auch öffentliche Interessen. Dies ergebe sich aus der Datenschutzrichtlinie der Beklagten. Die Beklagte habe auch nicht gegen Art. 5 DSGVO verstoßen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung liege nicht vor, da es die Drittunternehmen seien, die sich entschieden hätten, die Business-Tools zu nutzen, um Daten an die Beklagte zu übermitteln. Die Beklagte könne auch die Übertragung von technischen Standarddaten gar nicht verhindern oder blockieren. Das Drittunternehmen könne dies jedoch von der Einwilligung des Nutzers zu technisch nicht notwendigen Cookies abhängig machen. Sobald ein Drittunternehmen Daten über die Business-Tools an die Beklagte übermittelt habe, verarbeite die Beklagte diese Daten - einschließlich der technischen Standarddaten - rechtmäßig für verschiedene Zwecke als Verantwortliche auf der Grundlage der in der Datenschutzerklärung beschriebenen Rechtsgrundlagen. Da kein Verstoß gegen die DSGVO vorliege, habe die Klägerin keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Art. 82 DSGVO. Davon abgesehen habe die Klägerin auch nicht dargelegt, dass sie tatsächlich einen Schaden erlitten habe. Der behauptete „Kontrollverlust“ sei widerlegt, da die Beklagte den Nutzern verschiedene Einstellungen biete, über die diese kontrollieren und verstehen könnten, wie ihre personenbezogenen Daten für die Bereitstellung personalisierter Werbung verwendet würden. Unabhängig davon könne jedenfalls kein Entschädigungsbetrag zugesprochen werden, der über den in den „Scraping-Fällen“ üblichen Betrag von bis zu 100,00 EUR hinausgehe. Vor diesem Hintergrund sei das angefochtene Urteil auf die Anschlussberufung der Beklagten hin abzuändern, soweit zum Nachteil der Beklagten erkannt worden sei, und die Klage insgesamt abzuweisen.

In weiteren Schriftsätzen in der zweiten Instanz hat die Beklagte ergänzt, dass die Klägerin

lediglich pauschale Vorwürfe erhebe. Sie verlange eine Untersuchung allgemeiner Geschäftspraktiken. Dies obliege jedoch den Behörden und sei nicht die Aufgabe eines Zivilprozesses. Die Klägerin habe außer der Bereitstellung personalisierter Werbung keinen anderen Verarbeitungszweck, den sie beanstande, näher bezeichnet. Für Nutzer, die „Meta Cookies auf anderen Apps und Websites“ nicht ausdrücklich zuließen, verwende die Beklagte die auf anderen Webseiten und Apps gesammelten Daten nur für Sicherheits- und Integritätszwecke. Hierbei handele es sich um die Erkennung anormaler Aktivitäten, die möglicherweise darauf abzielten, die Dienste der Beklagten zu stören, die Erkennung feindlicher Akteure, die gegen die Richtlinien der Beklagten verstießen (Hacking, Ghostwriter, Sicherheitsrisiken für Minderjährige - so könne die Beklagte etwa Meta-Business-Daten verarbeiten, um proaktiv risikobehaftete erwachsene Akteure zu identifizieren, gegen mögliche kriminelle Aktivitäten gefährlicher Organisationen vorgehen und Daten aus verbotenen Quellen erkennen), die Fehlerbehebung und Betriebsdatenerfassung. Aus Sicherheitsgründen sei es jedoch nicht möglich, die Kategorien von Sicherheitsangriffen oder die relevanten Datenkategorien oder die Methoden der Datenverarbeitung vollständig aufzulisten oder zu beschreiben.

Hierauf hat die Klägerin zuletzt erwidert, es werde offensichtlich, dass die Beklagte nicht gewillt sei, konkrete Angaben dazu zu machen, was sie über sie - die Klägerin - wisse und welche sie betreffenden Daten sie zu welchem Zweck verarbeite. Die nunmehr aufgestellte Behauptung, dass die Beklagte beim Ablehnen optionaler Cookies bzw. beim Fehlen eines zuordenbaren Nutzerkontos die gesammelten Daten ausschließlich für Sicherheits- und Integritätszwecke verwende, stehe im Widerspruch zu ihrer eigenen Datenschutzrichtlinie und werde mit Nichtwissen bestritten. Soweit die Beklagte auf den Schutz Minderjähriger vor sexuellem Missbrauch verweise, räume sie damit selbst ein, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung Rückschlüsse auf die sexuelle Orientierung zulasse, mithin verarbeite die Beklagte besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO. Eine anlasslose Massenüberwachung sei in Europa auch nicht durch das Interesse gerechtfertigt, einzelne Straftäter aufzuspüren. Dies sei zudem nicht die Aufgabe eines privaten Wirtschaftsteilnehmers wie der Beklagten. Die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung (Art. 5 DSGVO) würden von der Beklagten missachtet, denn sie lege ihrer systematischen Datenverarbeitung keine konkret bestimmbar Verarbeitungsziele zu Grunde, sondern beziehe sich ausweislich ihrer Datenschutzrichtli-

nie für denselben Datenverarbeitungsvorgang auf beliebig austauschbare Zwecke und verarbeite zudem potentiell sämtliche personenbezogenen Daten der Nutzer ohne Unterscheidung nach ihrer Art und ihrer Sensibilität. Dieses Verhalten, das auf die umfassende Nachverfolgung des Surfverhaltens der unbescholtenen Klägerin hinauslaufe, begründe eine besondere Gefahr für die informationelle Selbstbestimmung und stelle einen schwerwiegenden Eingriff dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz (Bl. 263 ff. eAkte 2. Instanz) Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und hinsichtlich der Hauptanträge zu 1. (Feststellungsantrag), 2. (Unterlassungsanspruch), 3. (Belassensantrag) und 4. (Löschungsantrag) begründet. Die Anträge zu 5. (Antrag auf Schadensersatz) und 6. (Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten) sowie der in Bezug auf den Antrag zu 5. geltend gemachte Zinsanspruch haben nur teilweise Erfolg. Ein im Zusammenhang mit dem Antrag zu 4. geltend gemachter Anspruch auf Anonymisierung besteht nicht.

Die zulässige Anschlussberufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt aus Art. 82 Abs. 6 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO. Nach Art. 79 Abs. 2 DSGVO sind für Klagen gegen einen Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat, wahlweise kann die Klage auch bei dem Gericht des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren Aufenthaltsort hat. Die Klägerin hat ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 b) Rom I-VO. Die Klägerin hat den Nutzungsvertrag mit der Beklagten als Verantwortlicher (hierzu unten) als Verbraucherin für private Zwecke geschlossen.

A. Berufung der Klägerin

1. Feststellungsantrag

a) Der Antrag auf Feststellung, dass der Nutzungsvertrag der Parteien es der Beklagten „nicht gestattet“, bestimmte - in dem Antrag hinreichend genau bezeichnete - personenbezogene Daten der Klägerin mit Hilfe der Meta Business Tools auf Drittwebseiten und in Apps Dritter zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, dort zu speichern und anschließend zu verwenden, ist gemäß § 256 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO zulässig.

Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann nur auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden, so dass sich die Feststellung von Vorfragen oder Elementen eines Rechtsverhältnisses nicht durchsetzen lässt. Dabei ist unter einem Rechtsverhältnis die aus dem vorgetragenen Sachverhalt abgeleitete gegenwärtige rechtliche Beziehung von Personen untereinander oder zu Sachen zu verstehen, worunter auch einzelne Folgen solcher Rechtsbeziehungen, z.B. einzelne Ansprüche, fallen (vgl. BGH NJW 1984, 1566; BGH NJW 2021, 3789). Hier ist der Antrag der Klägerin nach ihren klarstellenden Ausführungen in der Klagebegründung und auch in der Berufungsinstanz so zu verstehen, dass sie erreichen will, dass die Beklagte die aus ihrer Sicht rechtswidrige Verarbeitung ihrer gesamten „Off-Site-Daten“ jetzt und auch in Zukunft unterlässt; ihr Ziel ist es, die entsprechenden Tätigkeiten der Beklagten, zu denen diese sich aufgrund des bestehenden Nutzungsvertrages befugt ansieht, umfassend zu verhindern (vgl. BGH NJW 2021, 3789 zur Auslegung des Feststellungsantrags). Das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Unterlassungsanspruchs ist ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis.

Das erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben. Es droht eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit, weil die Beklagte von der Rechtmäßigkeit ihres Umgangs mit den personenbezogenen Daten der Klägerin aufgrund des bestehenden Nutzungsvertrages überzeugt ist und deshalb die geltend gemachten Ansprüche der Klägerin, die sämtlich voraussetzen, dass die von ihr vorgenommene Datenverarbeitung in rechtswidriger Weise erfolgt, ernsthaft bestreitet (vgl. Bacher in BeckOK ZPO, 59. Edition, § 256 Rn. 20, 21).

Auch das Rechtsschutzbedürfnis liegt vor, weil die Klägerin dasselbe Rechtsschutzziel nicht auf einfacherem und billigerem Weg, insbesondere nicht durch die Erhebung einer grundsätzlich vorrangigen Leistungsklage, wozu auch eine Unterlassungsklage zählt, erreichen

kann. Mangels Vollstreckbarkeit des Feststellungsurteils in der Hauptsache fehlt das Feststellungsinteresse in der Regel, falls ein Kläger sein Leistungsziel genau benennen und deshalb auf Leistung oder Unterlassung klagen kann (vgl. Becker-Eberhard in Münchener Kommentar zur ZPO, 7. Aufl., § 256 Rn. 54; Bacher, a.a.O., Rn. 17). Die Klägerin hat gestützt auf die behauptete rechtswidrige Datenverarbeitung durch die Beklagte zwar eine Unterlassungsklage (Klageantrag zu 2.) sowie eine bezifferte Leistungsklage auf Schadensersatz erhoben (Klageantrag zu 5.), jedoch hat sie deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie auch noch zukünftige Schäden durch weitere Eingriffe in ihre informationelle Selbstbestimmung befürchtet, da der Umfang des Einsatzes der Business-Tools für einen technischen Laien mitunter gar nicht feststellbar sei. Hinzu kommt noch, dass sich die Beklagte ausweislich ihrer Datenschutzrichtlinie ausdrücklich vorbehält, die zu ihrer Kenntnis gelangten Informationen auch mit im (außereuropäischen) Ausland ansässigen Dritten zu teilen. Es erscheint so ohne weiteres möglich, dass sich aus einer - unter Umständen bereits erfolgten - Weiterleitung personenbezogener Daten der Klägerin an sonstige Akteure in Zukunft rechtliche oder tatsächliche Nachteile ergeben können (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25, dort S. 70; vgl. Anlage K1: Datenschutzrichtlinie, dort S. 72 ff. *„Wohin werden deine Informationen übermittelt? (...) Orte, an denen wir Infrastruktur oder Rechenzentren haben, wie u.a. die USA, Irland, Dänemark und Schweden; Länder, in denen Produkte der Meta-Unternehmen verfügbar sind; andere Länder außerhalb des Landes in dem du lebst, in denen unsere Partner, Anbieter, Dienstleister und sonstige Dritte ansässig sind, für die in dieser Richtlinie beschriebenen Zwecke“*).

Unabhängig von allem Vorstehenden ist der Feststellungsantrag der Klägerin jedenfalls als Zwischenfeststellungsantrag nach § 256 Abs. 2 ZPO, der kein Feststellungsinteresse voraussetzt (vgl. Bacher, a.a.O., Rn. 39a mit Verweis auf BGH NJW-RR 2013, 873 und BGH NJW-RR 2022) zulässig. Auch Gegenstand einer Zwischenfeststellungsklage kann nur ein Rechtsverhältnis sein (vgl. Bacher, a.a.O., Rn. 41). Ein solches ist gegeben (s.o.). Die zur Entscheidung gestellte Rechtsfrage muss außerdem für die Entscheidung der anhängigen Klage vorgreiflich sein, was nur dann der Fall ist, wenn ohnehin darüber befunden werden muss, ob das streitige Rechtsverhältnis besteht. Zudem ist erforderlich, dass die begehrte Feststellung für eine Mehrzahl von selbständigen Ansprüchen vorgreiflich ist, auch wenn alle diese Ansprüche Gegenstand der Klage sind (vgl. Bacher, a.a.O., Rn. 44 m.w.N. aus der

Rspr. des BGH). Diese weiteren Voraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Die begehrte Feststellung, dass der Beklagten die streitgegenständliche Datenverarbeitung nicht gestattet ist, ist nach der Anspruchsbegründung der Klägerin so zu verstehen, dass die Beklagte diese zu unterlassen hat, weil sie rechtswidrig ist und gegen die Normen der DSGVO verstößt. Die begehrte Feststellung ist mithin vorgreiflich für den von der Klägerin ebenfalls mit der Klage geltend gemachten Löschungsanspruch nach Art. 17 DSGVO und für den von der Klägerin außerdem geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO und § 823 Abs. 1 BGB. Auch für den mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist diese Frage vorgreiflich. All diese Ansprüche haben - neben weiteren Anspruchsvoraussetzungen - jeweils auch zur Voraussetzung, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung rechtswidrig ist. Darüber hinaus besteht im Hinblick auf mögliche zukünftige Schäden auch eine über den Rechtsstreit hinausgehende Bedeutung der begehrten Feststellung.

b) Der Feststellungsantrag hat in der Sache Erfolg, weil die von der Beklagten vorgenommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Klägerin rechtswidrig ist. Sie verstößt gegen Art. 5 DSGVO und Art. 6 DSGVO.

Die Normen der DSGVO sind sachlich (nach Art. 2 DSGVO gilt die Verordnung für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten), räumlich (nach Art. 3 DSGVO findet die Verordnung Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese bei Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt) und auch zeitlich (nach Art. 99 Abs. 2 DSGVO gilt die Verordnung ab dem 25.05.2018) anwendbar.

Nach der Rechtsprechung des EuGH muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten mit den in Art. 5 Abs. 1 der DSGVO aufgestellten Grundsätzen für die Verarbeitung der Daten in Einklang stehen und die in Art. 6 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit erfüllen (vgl. EuGH BeckRS 2023, 8967). Die Datenverarbeitung muss also sowohl den Grundsätzen hinsichtlich der Qualität der Verarbeitung gemäß Art. 5 DSGVO (Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung) als auch den Grundsätzen zur Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 DSGVO genügen, mithin auf der Basis einer dort genannten Rechtsgrundlage erfolgen (vgl. EuGH ZD 2020, 36 Rn. 36 „Google France“ m.w.N; Schant in BeckOK Datenschutzrecht, 55. Edition, Art. 5 DSGVO Rn. 2). Während Art. 5 DS-

GVO das „wie“ der Verarbeitung betrifft, regelt Art. 6 DSGVO das „ob“. Dabei sind jedoch auch in Art. 5 DSGVO mit dem Verbot bestimmter Verarbeitungsmodalitäten unmittelbar geltende Pflichten normiert (vgl. Reimer in Sydow/Marsch, DSGVO, 3. Aufl., Art. 5 Rn. 1).

aa) Die Beklagte hat durch den Einsatz der Business-Tools personenbezogene Daten der Klägerin unzulässig verarbeitet, da die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung nach Art. 6 DSGVO nicht vorliegen.

(1) Nach Art. 4 Abs. 1 DSGVO sind unter „personenbezogenen Daten“ im Sinne der DSGVO alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wobei klargestellt wird, dass als „identifizierbar“ eine natürliche Person angesehen wird, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Dabei umfasst der Begriff auch alle Informationen über die Person, die erst aus einer Verarbeitung zuvor vorhandener personenbezogener Daten resultieren (vgl. EuGH EuZW 2023, 575, Rn. 26).

Demnach handelt es sich bei der E-Mail der Klägerin, ihrer Telefonnummer, ihrem Vor- und Nachnamen, ihrem Geburtsdatum, ihrem Geschlecht und dem Ort, an dem sie sich befindet, um personenbezogene Daten. Ebenso handelt es sich bei der IP-Adresse des genutzten Clients um ein personenbezogenes Datum (Klabunde/Horváth in Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl., Art. 4 Rn. 18). Auch die internen Klick-IDs und die interne Browser-ID der Beklagten sind personenbezogene Daten. Mit diesen Daten können die Aufrufe der Drittwebseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten Nutzerkonto zugeordnet werden, hier dem Konto der Klägerin. Auch die URLs der besuchten Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die von der Klägerin angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion der Klägerin auf der jeweiligen Webseite dokumentieren, sind personenbezogene Daten, da sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen der Klägerin zugeordnet werden können und dadurch Informationen über sie enthalten. So kann ermittelt werden, welche Webseiten die Klägerin besuchte, wann dies geschah, von welcher Webseite sie dorthin gelangte und wel-

che Aktionen sie dort durchgeführt hat, beispielsweise, ob sie bestimmte Artikel gekauft hat. Aus den gleichen Gründen handelt es sich auch bei dem Namen der App, sowie dem Zeitpunkt des Besuchs, den von der Klägerin in der App angeklickten Buttons, sowie den von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen der Klägerin in der jeweiligen App dokumentieren, um personenbezogene Daten. Schließlich sind auch die Lead-ID, die Abonnement-ID, die anon_id sowie die externe ID besuchter Webseiten (external ID) personenbezogene Daten, denn als eine sogenannte „ID“ stellen sie Identitätsdokumente bzw. Kennungen der Klägerin dar (bezüglich ihrer Aktionen/Kontakte im Internet als potenzielle Kundin („Lead“), als Abonnentin, als ihre Kennung bei anderen Werbetreibenden) (vgl. Klabunde/Horváth, a.a.O., Rn. 17, 18; Schild in Beck OK Datenschutzrecht, DSGVO, 55. Edition Art. 4 Rn. 14 - 21d; OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2026 - 9 U 44/25, dort S. 28).

Mithin sind die einzelnen in dem Klageantrag zu 1. genannten Daten personenbezogene Daten der Klägerin.

(2) Die Beklagte hat als Verantwortliche solche personenbezogenen Daten der Klägerin verarbeitet.

(2.1.) Unter den Begriff der „Verarbeitung“ personenbezogener Daten fällt gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, das Speichern, das Anpassen oder das Verändern, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung sowie die Einschränkung und das Löschen der Daten.

Es ist unstreitig, dass die in Websites und Apps von Drittanbietern eingebundenen „Business-Tools“ der Beklagten personenbezogene Daten der Website-Besucher und App-Nutzer verarbeiten. Die Beklagte hat den Vortrag der Klägerin, dass sie mit Hilfe der „Business-Tools“ Daten, die bei Drittanbietern entstehen, erfasse, an ihre Server weiterleite und dort speichere, nicht bestritten. Sie trägt gerade vor, dass ihre Systeme als potentiell unzulässig erkannte sensible Informationen aus den von den Drittunternehmen über die Business-Tools übermittelten Daten herausfilterten (vgl. Bl. 97 eAkte 1. Instanz), was jedoch voraussetzt, dass diese Daten zuvor jedenfalls erhoben und übermittelt worden sind. Hierin liegt bereits eine Datenverarbeitung. Steuerungsmöglichkeiten bestehen auf der Plattform

der Beklagten für den Nutzer aber nur im Hinblick auf eine Weiterverarbeitung zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung (unter „Optionale Cookies“ die Einstellung „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“ wählen bzw. nicht wählen (vgl. Anlage B7, S. 11) bzw. unter der Schaltfläche „Sollen wir Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten verwenden, um dir Werbung anzuzeigen?“ zuzustimmen oder nicht zustimmen (vgl. Anlage B7, S. 14)). Anders als die Beklagte zu suggerieren versucht, ist der Streitgegenstand auch nicht auf diese Art der Datenverarbeitung (Bereitstellung personalisierter Werbung) beschränkt. Dass die übermittelten Daten Informationen auch in Bezug auf personenbezogene Daten der Benutzer enthalten, folgt im Übrigen schon daraus, dass es der Beklagten andernfalls gar nicht möglich wäre, zu überprüfen, ob sich die natürliche Person, der sich die betreffenden Informationen jeweils zuordnen lassen, in den Konto-Einstellungen mit der Bereitstellung personalisierter Werbung einverstanden erklärt hat oder nicht. Zudem ist auch unstrittig, dass die Beklagte jedenfalls einen Teil der Daten für eine gewisse Dauer aufbewahrt und für bestimmte Ziele einsetzt, denn schon nach ihrem eigenen Vortrag erfolgt zumindest eine Nutzung für „Sicherheits- und Integritätszwecke“ (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25, dort S. 38). Es handelt sich bei den an die Beklagte übermittelten Daten mithin keineswegs nur um die bei dem Öffnen einer App oder einer Webseite unvermeidlich anfallenden standardisierten Informationen, die für das Funktionieren des Internets unerlässlich sind. Und auch insoweit erfordert das Funktionieren des Internets jedenfalls keine Übermittlung dieser Daten auch an die Beklagte.

(2.2.) Die dargestellte Datenverarbeitung hat die Beklagte in Bezug auf personenbezogene Daten der Klägerin vorgenommen.

Die Klägerin hat die Funktionsweise der einzelnen Business-Tools konkret beschrieben und vorgetragen, dass das Business-Tool „Meta Pixel“ in zahlreichen Internetseiten mit vielen Besuchern eingebettet ist, u.a. Nachrichtenseiten (Spiegel.de, Bild.de, Welt.de, Stern.de), Reiseseiten (wie Tripadvisor.de und Holidaycheck.de) sowie Webseiten, die finanzielle (Comdirect.de, Ing.de, Santander.de, Commerzbank.de, Klarna.de) gesundheitliche (Shop-apotheke.com, Krebshilfe.de, Jameda.de) oder intime Belange (Parship.de, Lovescout24.de) von Internetnutzern betreffen (Anlagen K2, K14, K15). Dies wurde von der Beklagten (mit Ausnahme der Seite „Wahl-o-mat“) auch nicht bestritten. Die Klägerin, die auf der Plattform der Beklagten die Einstellung „Meta Cookies in anderen Apps und auf an-

deren Websites“ gewählt hat, hat in der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz angegeben, ihr sei aufgefallen, dass ihr personalisierte Werbung gezeigt worden sei. Zudem hat sie aus den vorgelegten Auflistungen mit Webseiten, bei denen festgestellt werden konnte, dass in sie „Meta Pixel“ eingebettet sind, zahlreiche Nachrichtenseiten und Shoppingseiten benannt, die sie besucht hat. Außerdem besuche sie auch Seiten mit sensiblen Inhalten, etwa aus dem Bereich Medizin (Shop-Apotheke, Netdoktor, Jameda).

Mit diesem Vortrag hat die Klägerin ihrer Darlegungslast genügt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfüllt eine Partei ihre Darlegungslast, wenn sie Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in ihrer Person entstanden erscheinen zu lassen. Genügt das Parteivorbringen diesen Anforderungen an die Substantiierung, so kann der Vortrag weiterer Einzel-tatsachen nicht verlangt werden. Insbesondere bei Sachverhalten, zu deren Beurteilung eine spezifische Sachkunde erforderlich ist, dürfen an den klagebegründenden Vortrag keine hohen Anforderungen gestellt werden, sondern die Klagepartei darf sich auf den Vortrag auch von ihr zunächst nur vermuteter Tatsachen beschränken (vgl. BGH BeckRS 2011, 2413 m.w.N.). Mit ihrem Vorbringen hat die Klägerin hinreichend dargelegt, dass sie bei Besuchen auf den von ihr in der mündlichen Verhandlung konkret benannten Webseiten, auf denen das Business-Tool „Meta Pixel“ festgestellt werden konnte, von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung betroffen war. Darüber hinaus hat die Klägerin dargelegt, dass die Verwendung der Business-Tools für einen technischen Laien nicht erkennbar ist; dies gilt insbesondere für die Business-Tools API Conversions und App Event API, die nach der Beschreibung der Beklagten in ihrem „Playbook“ unabhängig von Cookie-Einstellungen funktionieren. Vor diesem Hintergrund kann entgegen der Ansicht der Beklagten von der Klägerin nicht verlangt werden, im Einzelnen noch weiter vorzutragen, welche Apps und Internetseiten sie seit dem 02.01.2021 aufgerufen und zu welchen konkreten Zeitpunkten genutzt hat. Die Klägerin hat keine Kenntnis davon, bei welchen Drittanbietern welche Business-Tools der Beklagten in welchem Zeitraum implementiert waren und welche ihrer Daten dabei im Einzelnen erfasst und an die Beklagte übermittelt worden sind. Diese Umstände liegen außerhalb ihres Wahrnehmungsbereichs. Sie hat jedoch ausreichend substantiiert dargelegt, dass sie bei ihrer Internetnutzung von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung der Beklagten betroffen war.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es den Drittunternehmen technisch möglich ist, ihre Websites und Apps so auszugestalten, dass eine Datenerhebung und Informationsübermittlung an die Beklagte über das jeweils eingebettete „Business Tool“ nur bei Einverständnis des Endnutzers mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erfolgt. Hieraus allein folgt nicht mit einer dem Vorliegen greifbarer Anhaltspunkte entgegenstehenden Gewissheit, dass tatsächlich keine Erfassung und Übertragung der personenbezogenen Daten der Klägerin erfolgt wäre. Dies würde voraussetzen, dass jedes Drittunternehmen eine solche Einwilligungslogik implementiert und die Klägerin auf sämtlichen Websites und Apps mit integriertem „Business Tool“ seit dem 02.01.2021 ausnahmslos ihr Einverständnis mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verweigert hätte (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25). Schon ein solches Vorgehen der Klägerin ist indes nicht feststellbar. Zwar hat die Klägerin in ihrer persönlichen Anhörung angegeben, dass sie vorsichtiger geworden sei und insbesondere Cookies ablehne. Dem kann indes nicht entnommen werden, dass die Klägerin bereits seit 02.01.2021 lückenlos sämtliche Cookies abgelehnt habe. Vielmehr sind ihre Angaben dahingehend zu verstehen, dass die zuvor ahnungslose Klägerin erst seit Kenntniserlangung von der Datenerhebung durch ihre Prozessbevollmächtigten im September 2023 ihre Verhaltensweise geändert hat. Auch die Annahme, dass es der Klägerin seitdem lückenlos gelungen sei, sämtliche Cookies abzulehnen, ist unter Berücksichtigung der täglichen Internetnutzung von drei Stunden lebensfremd. Davon unabhängig ist es zumindest mehr als fraglich, ob alle Drittunternehmen vor einer Datenerhebung und -übertragung via „Business Tools“ sicherstellen, dass die dafür ihnen gegenüber erforderlichen Einwilligungserklärungen vorliegen. Hierzu sind sie zwar nach den Nutzungsbedingungen der Beklagten (Anlage B5) verpflichtet; effektive vertragliche Absicherungsmechanismen in Gestalt von Kontroll- und Sanktionsoptionen fehlen aber. Vor diesem Hintergrund ist die Vermutung eines lückenlos vertragsgerechten Verhaltens nicht angezeigt, zumal eine dahingehend stringente Compliance den wirtschaftlichen Interessen der Drittunternehmen widerspräche (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25).

Nach § 138 Abs. 2, Abs. 3 ZPO hat sich eine Partei grundsätzlich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären. Sie darf sich also, wenn der Gegner seiner Erklärungslast nachgekommen ist, nicht mit einem bloßen Bestreiten begnügen, sondern muss sich substantiiert äußern und erläutern, von welchem Sachverhalt sie selbst ausgeht (vgl. BGH

BeckRS 2015, 10851). Eine sekundäre Darlegungslast setzt voraus, dass die Gegenpartei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen; dabei spielt es keine Rolle, ob ein Auskunftsanspruch besteht (vgl. BGH BeckRS 2015, 06013 m.w.N.). Daraus folgt, dass die Gegenpartei unter diesen Voraussetzungen mit näheren positiven Angaben zu erwidern hat, wenn ihr Vortrag beachtlich sein soll (vgl. BGH NJW 1987, 2008). Genügt der Anspruchsgegner seiner sekundären Darlegungslast nicht, gelten die Behauptungen der Klägerin als zugestanden, § 138 Abs. 3 ZPO.

Nach diesen Maßgaben durfte sich die Beklagte nicht - wie hier geschehen - darauf beschränken, das Vorbringen der Klägerin pauschal zu bestreiten (bzw. darauf, von ihr weiteren Vortrag zu konkreten sie betreffenden Datenverarbeitungsvorgängen durch die Business-Tools zu verlangen), vielmehr war sie selbst gehalten, substantiiert vorzutragen, dass die Klägerin nicht (bzw. ggf. nur in einem eingeschränkten Umfang) von der angegriffenen Datenverarbeitung betroffen war. Dies war ihr möglich und zumutbar, da sie selbst weiß, auf welchen Seiten und in welchen Apps welche ihrer Business Tools von Drittanbietern, mit denen sie in vertraglichen Beziehungen steht, eingesetzt werden und welche Daten hierüber gesammelt, an sie übermittelt und sodann mit den bei ihr registrierten Nutzern abgeglichen werden. Da die Beklagte das entsprechende Vorbringen der Klägerin nicht substantiiert bestritten hat, gelten deren Behauptungen zu ihrer Betroffenheit von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung und dem Umfang ihrer Betroffenheit als zugestanden. Entgegen der Ansicht der Beklagten war ein Bestreiten mit Nichtwissen nicht ausreichend, um dem Vortrag der Klägerin erheblich entgegenzutreten.

Dieses Ergebnis wird auch durch die Regelungen der DSGVO gestützt. So hat der für die Datenverarbeitung Verantwortliche nach Art. 24 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO ist er zudem rechenschaftspflichtig, er muss die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten bei der Datenverarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO nachweisen können. Mithin muss die Beklagte als Verantwortliche im Sinne der DSGVO (hierzu nachfolgend) auch über die entsprechenden Informationen verfügen, um auf den Vortrag des Klägers substantiiert erwidern zu können. Dies hat sie jedoch unterlassen.

(2.3). Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne der DSGVO für die streitgegenständliche

Datenverarbeitung.

Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Legen mehrere Personen die Zwecke oder Mittel der Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche, Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO. Unter dem „Zweck“ der Datenverarbeitung ist dabei das intendierte Ergebnis zu verstehen und unter dem „Mittel“ die Art und Weise, wie dieses Ergebnis erreicht werden soll, wobei hierunter auch die Bestimmung über den Umfang und die Dauer der Verarbeitung sowie über die Art der verarbeiteten Daten fallen (vgl. Borges in BeckOK IT-Recht, 21. Edition, Art. 4 DSGVO, Rn. 80). Wem insoweit die maßgebliche Entscheidungsbefugnis zufällt, ist für jeden einzelnen Datenverarbeitungsvorgang gesondert festzustellen.

Demnach ist die Beklagte allein verantwortlich für jeden Datenverarbeitungsvorgang, der sich an die Übermittlung der personenbezogenen Daten auf ihre Server anschließt (vgl. EuGH BeckRS 2019, 15831 „Fashion ID“), mithin für einen Abgleich sowie eine etwaige Speicherung und weitere Verwendung der an sie weitergeleiteten Daten. Insoweit entscheidet sie allein über die hierfür eingesetzten Mittel und damit verfolgten Ziele (vgl. OLG Dresden, a.a.O., dort S. 42).

Bei den vorgelagerten Vorgängen der Datensammlung, -erfassung und -übermittlung auf bzw. von Webseiten und Apps der Drittanbieter ist die Beklagte gemeinsam mit dem Drittanbieter Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7, Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO. Insoweit hat sie durch die Entwicklung, Ausgestaltung und Bereitstellung der jeweiligen „Business Tools“ über die Mittel und die Ziele der durch die „Business Tools“ ausgelösten Datenverarbeitung bei dem Drittanbieter mitentschieden (vgl. EuGH BeckRS 2026, 2610 „Fashion ID“ für in Internetseiten eingebundene „Social Plugins“; OGH Österreich BeckRS 2025, 34948 für „Cookies, soziale Plugins und vergleichbare Technologien“; OLG Dresden BeckRS 2026, 1138; OLG München GRUS-RS 2025, 36441). Im Übrigen geht auch die Beklagte selbst ausweislich ihrer „Nutzungsbedingungen für Meta Business Tools“ (Anlage B 5, dort S. 5) davon aus, dass sie in Bezug auf die Erhebung personenbezogener Daten in Event-Daten - jedenfalls sofern sie zu den unter Ziffer 2.a.iii bis 2.a.v.1 der Nutzungsbedingungen für Meta Business Tools dargelegten Zwecken verwendet werden - über die Meta Business Tools

in Webseiten und Apps und die anschließende Übermittlung an sich mit den Drittanbietern gemeinsam als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO anzusehen ist. Von ihrer Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO wurde die Beklagte auch nicht dadurch frei, dass sie in vertraglichen Vereinbarungen mit Drittanbietern festgelegt hat, dass diesen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei dem Erfassen und Weiterleiten der über die „Business Tools“ erhobenen Daten obliegt (OLG Jena BeckRS 2026, 2610; OLG Dresden BeckRS 2026, 1138). Auch die Regelung unter Ziffer 5. a. i. der Nutzungsbedingungen für Meta Business Tools, wonach die Beklagte in Bezug auf Daten, die zu Abgleich-, Messungs- und Analysediensten erhoben werden, lediglich Auftragsverarbeiterin ist, befreit die Beklagte nicht von ihrer gemeinsamen Verantwortlichkeit. Insoweit folgt aus Art. 26 Abs. 3 DSGVO, dass eine solche Absprache nur im Innenverhältnis Wirkung entfaltet. Die betroffene Person kann ungeachtet des Inhalts interner Absprachen aber ihre Rechte gegenüber jedem Verantwortlichen im Sinne der DSGVO geltend machen (vgl. Ingold in Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, 3. Aufl., Art. 26 DSGVO, Rn. 10; OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25, dort S. 43).

(3) Diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Klägerin war rechtswidrig, weil die Beklagte keine der Bedingungen des Art. 6 DSGVO erfüllt hat.

Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO a) - f) genannten Bedingungen erfüllt ist (Datenverarbeitung aufgrund von Einwilligung, zur Erfüllung eines Vertrages, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, zum Schutz lebenswichtiger Interessen, zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, zur Wahrung berechtigter Interessen). Nach der Rechtsprechung des EuGH muss somit jede Verarbeitung personenbezogener Daten die in Art. 6 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung erfüllen. Diese Liste der Fälle, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann, ist erschöpfend und abschließend (vgl. EuGH BeckRS 2023, 8967).

Die von der Beklagten vorgenommenen Datenverarbeitungen sind jedoch unter keinem dieser Gesichtspunkte gerechtfertigt. Dabei liegt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO sowie für die Beachtung des Art. 5 DSGVO, nach Art. 5 Abs. 2, 7 Abs. 1 DSGVO bei dem Verantwortlichen, mithin bei der Beklagten (vgl. EuGH GRUR-RS 2023, 15772; EuGH BeckRS

2023, 8967; EuGH EuZW 2023, 950). Außerdem ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche nach Art. 24 Abs. 1 DSGVO verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass er nachweisen kann, dass die Datenverarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt.

(3.1.) Die Datenverarbeitung durch die Beklagte ist nicht nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO gerechtfertigt, da es an einer wirksamen Einwilligung der Klägerin fehlt.

Nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO ist unter der „Einwilligung“ jede freiwillig für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Informationen einverstanden ist, zu verstehen.

Zu diesen Anforderungen an die Einwilligung hat der EuGH (ZD 2021, 89) ausgeführt, dass nur ein aktives Verhalten der betroffenen Person eine solche Einwilligung darstellen kann. Zudem muss die Willensbekundung für den konkreten Fall erfolgen, was so zu verstehen ist, dass sie sich gerade auf die betreffende Datenverarbeitung beziehen muss. Aus Art. 7 Abs. 2 S. 1 DSGVO i.V.m. dem 42. Erwägungsgrund ergibt sich weiter, dass das Ersuchen um Zustimmung in verständlicher und leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt werden und in einer klaren und einfachen Sprache formuliert sein muss, insbesondere, wenn es sich um eine Einwilligungserklärung handelt, die von dem für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen vorformuliert worden ist. Die betroffene Person muss über die Art der zu verarbeitenden Daten, die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Dauer und die Modalitäten dieser Verarbeitung, sowie die Zwecke, die damit verfolgt werden, informiert werden. Die Informationen müssen die Person in die Lage versetzen, die Konsequenzen einer von ihr erteilten Einwilligung leicht zu bestimmen und gewährleisten, dass die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage erfolgt (vgl. EuGH ZD 2021, 89). Dabei muss es nach dem 43. Erwägungsgrund der DSGVO auch möglich sein, zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten gesondert eine Einwilligung zu erteilen oder eben dies nicht zu tun.

Aus der mit der Registrierung bei „Instagram“ verbundenen Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen lässt sich eine Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO nicht ablei-

ten, da sich aus der in Bezug genommenen Datenschutzrichtlinie nicht ergibt, ob und inwieweit eine Datenverarbeitung über die „Business Tools“ auf eine Einwilligung des Nutzers gestützt werden soll. Eine solch weitreichende Einwilligung wäre auch schon deshalb unwirksam, weil das Einverständnis mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nur für einen bestimmten Fall erteilt werden kann und daher Inhalt, Zweck und Tragweite hinreichend konkretisiert sein müssen. Davon abgesehen enthält die Datenschutzrichtlinie der Beklagten solche Informationen auch nicht. Schließlich wäre eine mit der Registrierung zwingend verbundene Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten auch nicht freiwillig erfolgt. Der EuGH hat entschieden, dass es der Beklagten aufgrund ihrer beherrschenden Stellung am Markt für soziale Netzwerke verwehrt ist, die Inanspruchnahme ihrer Dienste von der Einwilligung des Nutzers in Datenverarbeitungsvorgänge, die für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich sind, abhängig zu machen (vgl. EuGH GRUR 2023, 1131 - Meta Platforms Inc. u.a. ./ Bundeskartellamt).

Eine wirksame Einwilligung der Klägerin im Sinne des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO kann auch nicht darin gesehen werden, dass diese auf der Plattform der Beklagten unter „Optionale Cookies“ die Einstellung „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“ gewählt hat - dies ungeachtet dessen, dass auch die Beklagte sich - sogar in Bezug auf die Bereitstellung personalisierter Werbung - ausdrücklich nicht hierauf stützt (vgl. Bl. 346 eA 1. Instanz und Bl. 77f. eA 2. Instanz). Soweit die Meta Business Tools nicht über Cookies operieren (Conversions API und App Events API), folgt dies schon daraus, dass sie hierdurch gar nicht in Bezug genommen werden. Im Übrigen ist die Einwilligungserklärung jedenfalls unwirksam bezogen auf die tatsächlich erfolgende Datenverarbeitung mittels Business Tools seitens der Beklagten. In den Einstellungen zu den „Optionalen Cookies“ wird der Nutzer nur darauf hingewiesen, dass die Beklagte Cookies in anderen Apps und auf Websites von anderen Unternehmen verwendet und dass die Drittanbieter hierüber Informationen über die Aktivitäten des Nutzers in ihren Apps und auf ihren Webseiten mit der Beklagten teilen können. Zur Verwendung dieser Daten wird mitgeteilt, dass diese zur Personalisierung des Nutzungserlebnisses durch die Bereitstellung personalisierter Werbung genutzt werden sowie zum Anbieten weiterer Dienste, zur Verbesserung der Produkte der Beklagten und zur Unterstützung der Drittunternehmen (vgl. Anlage B7, dort S. 35 ff. unter „II. Die Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“ - Einstellung). Durch diese Ausgestaltung ist jedoch für den Nutzer nicht erkennbar, welche konkreten Daten welcher Art

der Datenverarbeitung unterworfen werden sollen, was jedoch für eine wirksame Einwilligung erforderlich wäre. Überhaupt kann nur pauschal zwischen „Optionale Cookies ablehnen“ und „Optionale Cookies erlauben“ gewählt werden. Zudem wird der Nutzer lediglich auf Cookies hingewiesen und nicht darauf, dass die Beklagte auch Business Tools einsetzt, die von Cookies und browserbasierten Technologien unabhängig sind (API Conversions, App Event API). Gerade über die API Conversions findet aber in Verbindung mit dem Meta Pixel eine besonders weitreichende und vom Nutzer nicht erkennbare Datenerhebung statt, um die „Customer Journey vollständig erfassen“ zu können und dies unabhängig von Cookies (vgl. „Playbook“, Anlage K12, dort S. 4 f.) und damit auch unabhängig von dem Erlauben der Cookies durch den Nutzer. Vor diesem Hintergrund kann der Nutzer nicht in voller Kenntnis der Sachlage die Konsequenzen seiner Einverständniserklärung überblicken. Ihm wird nicht bewusst gemacht, dass je nach der konkreten Ausgestaltung durch das Drittunternehmen jeder seiner „Klicks“ und alle seine sonstigen Dateneingaben erhoben und zum Zwecke des Datenabgleichs, der Speicherung und der weiteren Verwendung an die Beklagte weitergeleitet werden. Der Nutzer hat auch nicht die Möglichkeit, über die Zulässigkeit einzelner Verarbeitungsvorgänge gesondert zu entscheiden. Schließlich beziehen sich die etwaigen Einwilligungen des Nutzers bei Drittunternehmen auch nur auf die Datenverarbeitungszwecke dieser Seiten- und Appbetreiber als Verwender der Business-Tools, nicht jedoch auf weitere Verarbeitungsvorgänge, die stattfinden, nachdem die Daten an die Beklagte übermittelt worden sind, zumal auch nur die Beklagte selbst Kenntnis davon hat, für welche Zwecke sie welche Daten weiter verwendet und es folglich an ihr liegt, bezogen auf die konkreten Verwendungszwecke wirksame Einwilligungen des Nutzers einzuholen.

(3.2) Die Datenverarbeitung über die „Business-Tools“ ist nicht zur Erfüllung eines Vertrages mit der Klägerin (hier: Nutzungsvereinbarung in Bezug auf „Instagram“) erforderlich, Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Erforderlich ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann, wenn sie objektiv unerlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist. Hierfür muss der Verantwortliche darlegen und ggf. nachweisen, dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne die betreffende Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte. Die Datenverarbeitung muss für die Erfüllung des Vertrages wesentlich sein, es darf keine praktikablen und weniger einschneidenden Alter-

nativen geben. Es genügt nicht, dass die Datenverarbeitung für die Erfüllung des Vertrages lediglich von Nutzen ist (vgl. EuGH GRUR 2023, 1131 Meta Platforms Inc. u.a. ./ Bundeskartellamt).

Ausweislich der Nutzungsbedingungen (Anlage B2) der Beklagten ist der Zweck des Vertrages hier: *„Meta entwickelt Technologien und Dienste, mit deren Hilfe sich Menschen untereinander vernetzen, Gemeinschaften bilden und ihre Unternehmen stärken können.“*

Es ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich, dass dieser Vertragszweck nicht erfüllt werden könnte, ohne dass Informationen über die Internetaktivitäten der Klägerin und praktisch aller anderen Internetnutzer über die bei Drittanbietern implementierten „Business Tools“ gesammelt werden. Ein erkennbarer zwingend notwendiger Zusammenhang zwischen dem Vertragszweck eines Social Media Accounts und der Verknüpfung der Daten der Klägerin mit solchen von Drittunternehmen, mithin das umfassende und teilweise von dem Nutzer unbemerkte Sammeln großer Mengen von „Off-Site-Daten“, besteht nicht. Grundsätzlich trägt die Beklagte als Verantwortliche die Darlegungs- und Beweislast für die Erforderlichkeit der von ihr vorgenommenen Datenverarbeitung (vgl. BGH DGVZ 2005, 31 Rn. 45). Die Beklagte hat jedoch schon nicht dargelegt und es ist auch sonst nicht erkennbar, dass der wesentliche Vertragszweck (die Vernetzung von Menschen untereinander) nicht auch durch die bloße Verwendung von den bei der Registrierung des Nutzers bereitgestellten und den anfallenden On-Plattform-Daten erfüllt werden könnte (vgl. OLG München GRUR-RS 2025, 36455; OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2025 - 17 U 625/25; OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2025 - 9 U 44/25; OLG Jena BeckRS 2026, 2610).). Die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1b) DSGVO sind somit nicht erfüllt.

(3.3.) Die angegriffene Datenverarbeitung ist auch nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt, Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 DSGVO ist hierunter eine Verpflichtung kraft des Rechts der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats zu verstehen. Diese Verpflichtung muss sich unmittelbar auf die Datenverarbeitung beziehen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Beklagten, personenbezogene Daten der Nutzer ihres sozialen Netzwerks, die bei der Nutzung des Internets außerhalb ihrer Plattform anfallen, anlassunabhängig zu sammeln und zu

speichern. Eine entsprechende Norm als Rechtsgrundlage benennt die Beklagte auch nicht, wenn sie den Rechtfertigungsgrund „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“ auch in ihrer Datenschutzrichtlinie erwähnt. Zwar kann die Beklagte im Einzelfall, etwa bei strafrechtlichen Ermittlungen, verpflichtet sein, Informationen, die ihr bereits vorliegen und die sie über die „Business Tools“ gesammelt hat, herauszugeben. Dies begründet jedoch ersichtlich keine Rechtfertigung, solche Daten schon im Vorfeld anlasslos zu erfassen (vgl. OLG Jena BeckRS 2026, 2610).

(3.4.) Auch der Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO liegt nicht vor. Die Datenverarbeitung ist nicht erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen. Zwar wird auch dieser Rechtfertigungsgrund in der Datenschutzrichtlinie der Beklagten erwähnt, es fehlt aber ein konkreter Sachvortrag, der ihn ausfüllen könnte. Im Übrigen ist es fernliegend, dass das anlasslose Übermittelnlassen personenbezogener Daten für den Schutz hochrangiger Rechtsgüter erforderlich sein könnte (vgl. OLG Jena BeckRS 2026, 2610).

(3.5.) Der Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO ist ebenfalls nicht gegeben. Die Datenverarbeitung durch die Beklagte erfolgt nicht zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt. Dies ist schon angesichts der Art und des im Wesentlichen wirtschaftlichen und kommerziellen Charakters der Tätigkeit eines privaten Wirtschaftsteilnehmers fernliegend (vgl. EuGH GRUR 2023, 1131 Meta Platforms Inc. u.a. ./ Bundeskartellamt). Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass die Beklagte keine Strafverfolgungsbehörde ist und ihr auch Aufgaben in diesem Zusammenhang nicht übertragen worden sind. Zwar kann sie bei strafrechtlichen Ermittlungen verpflichtet sein, Informationen die ihr vorliegen und die sie über die „Business-Tools“ gesammelt hat, herauszugeben. Dies erlaubt es ihr jedoch nicht, solche personenbezogenen Daten schon im Vorfeld anlasslos zu erfassen.

(3.6.) Die Beklagte kann die Verarbeitung der durch die „Business Tools“ erfassten personenbezogenen Daten auch nicht auf Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO stützen. Nach dieser Norm ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich

bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Bei den von der Beklagten angeführten Sicherheits- und Integritätszwecken (Gewährleistung der Netzsicherheit), ihrem Interesse an der Schaffung einer sicheren und damit für Kunden und Geschäftspartner attraktiven Plattform und ihrem Interesse an der Verbesserung ihrer Dienstleistungen handelt es sich um berechnigte Interessen in diesem Sinn. Auf ein Interesse an der Aufklärung von Straftaten, das mit ihrer wirtschaftlichen und kommerziellen Tätigkeit nichts zu tun hat, kann sich die Beklagte dagegen nicht berufen (vgl. EuGH GRUR 2023, 1131, Rn. 119 - 124).

Die von der Beklagten über die „Business Tools“ vorgenommene Datenverarbeitung ist jedoch schon zur Wahrung dieser berechnigten Interessen nicht erforderlich, jedenfalls überwiegen klar die Interessen der von der Datenverarbeitung durch die „Business Tools“ betroffenen Personen. Der Senat schließt sich den zutreffenden Ausführungen des OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25, dort S. 48 ff., an.

Erforderlich ist eine Datenverarbeitung, wenn das berechnigte Interesse an der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, insbesondere die durch Art. 7 und Art. 8 GRCh garantierten Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, eingreifen. Anzulegen ist ein strenger Maßstab, die Datenverarbeitung muss sich auf das absolut notwendige Maß beschränken (vgl. Erwägungsgrund 39 S. 9 der DSGVO; EuGH GRUR 2023, 1131 Rn. 108; EuGH GRUR-RS 2017, 108615).

Danach ist die Datenverarbeitung über die „Business-Tools“ unter Zugrundelegung des Vortrags der Beklagten nicht erforderlich. Da konkrete Darlegungen zum jeweiligen technischen Ablauf fehlen, ist schon nicht nachvollziehbar, ob bzw. inwieweit die Datenverarbeitung über die „Business-Tools“ überhaupt geeignet ist, den genannten Interessen der Beklagten zu dienen. So kann etwa in Bezug auf die Sicherheitsbedrohungen nicht erkannt werden, dass die Schaffung zahlreicher Programmierschnittstellen auf Seiten und in Apps von Drittanbietern dem Schutz vor Cyberangriffen (z.B. Verbreitung von Malware, Hacking, Serverüberlastung) dienen kann. Die Implementierung der Business-Tools bei Drittanbietern und die Verknüpfung hierüber mit den Servern der Beklagten schafft gerade erst Ein-

fallstore für solche Cyberangriffe. Es ist auch nicht nachvollziehbar, inwieweit Daten von Drittwebseiten und -apps für die Verbesserung der Produkte der Beklagten benötigt werden. Ob und inwieweit die Anwendungen von Drittunternehmen funktionieren, sagt zur Funktionsfähigkeit der Produkte der Beklagten nichts aus.

Im Hinblick auf den Nutzerschutz ist zwar nachvollziehbar, dass die Beklagte über die „Business Tools“ und die damit verbundene umfassende Erhebung von personenbezogenen Daten auch Informationen erhält, die Rückschlüsse darauf zulassen, ob von einem bestimmten Internetnutzer Gefährdungen ausgehen, etwa ob dieser pädophile, kriminelle oder die öffentliche Meinung manipulierende Bestrebungen erkennen lässt. Nicht nachvollziehbar ist aber, ob und inwieweit die Beklagte diese Informationen tatsächlich zum Schutz ihrer Nutzer verwendet. Ihre Ausführungen dazu beschränken sich auf Einzelbeispiele und nicht näher spezifizierte Schutzmaßnahmen. Es ist nicht ersichtlich, dass es ein Schutzkonzept gibt, nach dem auf der Grundlage bestimmter Informationen Maßnahmen zum Schutz der Nutzer getroffen werden, die durch die bloße Verarbeitung von „On-Plattform-Daten“ nicht möglich wären. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass es der Implementierung von „Business Tools“ in einem enorm großen Umfang bedarf und es nicht ausreichend ist, nur solche Internetseiten mit den „Business Tools“ zu versehen, von denen anzunehmen ist, dass sie Rückschlüsse auf relevante Bedrohungen zulassen. Dies ist etwa hinsichtlich der Übermittlung von Dateneingaben auf Seiten wie „Spiegel.de“, „Holidaycheck.de“ oder „Krebshilfe.de“ nicht plausibel. Zudem werden die streitgegenständlichen „Business Tools“ von der Beklagten in ihren Nutzungsbedingungen (Anlage B5, dort S. 1) ausdrücklich als „Werbeprodukte“ bezeichnet, was nahelegt, dass der eigentliche Zweck der „Business Tools“ darin liegt, die Effizienz bei Werbemaßnahmen zu steigern. Hierauf gründet schließlich auch das Geschäftsmodell der Beklagten. Es ist zudem nicht erkennbar, dass den genannten Interessen der Beklagten nicht ebenso wirksam durch Maßnahmen, die weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen eingreifen, entsprochen werden könnte. So dürfte sich etwa der Gefahr gefälschter Nutzerkonten durch Sicherheitsmaßnahmen bei der Account-Erstellung, insbesondere einer Identitätsprüfung und Legitimierung, effektiver und mit geringerer Eingriffstiefe begegnen lassen.

Jedenfalls überwiegen - die Erforderlichkeit, an der es bereits fehlt, unterstellt - die Interessen der von der Datenverarbeitung über die Business-Tools betroffenen Personen, mithin

auch die Interessen der Klägerin.

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 f) DSGVO erfordert eine auf den Einzelfall bezogene umfassende Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen. Aufseiten der Betroffenen - darunter die Klägerin - sind dabei insbesondere die Grundrechte aus Art. 7, 8 GRCh einzustellen. Zudem ist der Eingriff als schwer zu bewerten, wenn - wie hier - eine Vielzahl von Personen von der Datenverarbeitung betroffen ist. Zu berücksichtigen sind ferner die Eingriffstiefe sowie Art und Umfang der erhobenen Daten und die negativen Folgen der Datenverarbeitung, z.B. die Gefahr eines Kontrollverlusts. Erfolgt die Datenverarbeitung bewusst heimlich, ist sie als besonders eingriffsintensiv zu bewerten, da sich die Betroffenen mangels Kenntnis nicht dagegen wehren können. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist schließlich von Belang, ob Kinder von der Datenverarbeitung betroffen sind. Deren personenbezogene Daten verdienen gemäß Erwägungsgrund 38 Satz 1, 2 DSGVO besonderen Schutz; von einem Überwiegen ihrer Interessen wird daher in der Regel auszugehen sein.

Nach diesen Kriterien ist von einem sehr schweren Eingriff durch die Datenverarbeitung der Beklagten auszugehen. Soweit ihre „Business Tools“ nach dem als zugestanden zu behandelnden Vortrag der Klägerin in einem erheblichen Anteil reichweitenstarker Internetpräsenzen eingebettet sind, wird die weit überwiegende Mehrheit aller Internetnutzer und damit eine ausnehmend große Vielzahl von Personen, auch Kinder und andere hilfsbedürftige Personen, von der damit verbundenen Datenverarbeitung betroffen sein. Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zudem besonders umfassend; nach dem Vortrag der Klägerin wird ein beträchtlicher Anteil aller Online-Aktivitäten aufgezeichnet. Ein solches Vorgehen ist geeignet, sich erheblich auf die Befindlichkeit der Betroffenen auszuwirken, da sie berechtigterweise das Gefühl haben können, dass ihr Privatleben kontinuierlich überwacht wird. Hinzu kommt, dass sensible Daten, insbesondere solche nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, von der Datenverarbeitung offensichtlich jedenfalls nicht durchgehend ausgenommen werden, da die Beklagte sonst überhaupt nicht in der Lage wäre, hiermit in Zusammenhang stehende Gefahrenlagen, etwa durch Pädophilie, zu identifizieren. Die Sicherungsmechanismen, die sie implementiert haben will, um die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten zu verhindern, filtern solche Informationen somit nicht sicher und umfassend heraus; ohnehin soll ihnen nur eine unterstützende Rolle zukommen (vgl. Nutzungsbedingungen, „Hilfereich für Unternehmen“ im Hinblick auf unzulässige Informationen, An-

lage B6, dort S. 1): *„Metas Systeme sind zwar darauf ausgelegt, potenziell unzulässige Informationen herauszufiltern, die sie erkennen können, aber letztendlich bist du für die Daten verantwortlich, die du mit Meta teilst. Du kannst am besten gewährleisten, dass deine Integration keine vertraulichen oder unzulässigen Informationen an Meta sendet. Metas Systeme sollen deine eigenen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln lediglich ergänzen“*). Davon unabhängig greifen die Maßnahmen der Beklagten auch erst nach dem Erheben und Übermitteln der Daten und damit erst zu einem Zeitpunkt ein, zu dem eine Verarbeitung personenbezogener Daten (auch durch die Beklagte als Verantwortliche, s.o.) bereits stattgefunden hat. Schließlich sind die „Business Tools“ der Beklagten unstreitig auch in Webseiten implementiert, bei denen bereits der bloße Aufruf geeignet ist, Informationen i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu offenbaren, unter anderem Datingseiten und Online-Sexshops. Insoweit ist eine Filterung einzelner Datensätze ohnehin ungeeignet, ein ausreichendes Schutzniveau für besonders sensible Nutzerinformationen zu schaffen. Die Datenverarbeitung erfolgt zudem bewusst heimlich; die Implementierung eines „Business Tools“ ist jedenfalls für den durchschnittlichen Internetanwender nicht zu erkennen, zum Teil ist dies auch generell ausgeschlossen. Die Profileinstellungen der Beklagten erwecken für ihre Nutzer im Übrigen den unzutreffenden Eindruck, dass sie eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten weitgehend verhindern können. Vor diesem Hintergrund müssen diese, aber auch bei der Beklagten überhaupt nicht registrierte Internetanwender, vernünftigerweise nicht mit einer derart weitgehenden Datenverarbeitung rechnen. Tatsächlich sind aber von der Datenerhebung über die „Business-Tools“ Nutzer auch dann betroffen, wenn sie gar nicht bei einem der Produkte der Beklagten angemeldet sind, und auch Personen, die überhaupt kein Nutzerkonto bei der Beklagten haben, sind betroffen (vgl. S. 9 f. der Datenschutzrichtlinie: *„(...) Wir erhalten diese Informationen unabhängig davon, ob du bei unseren Produkten angemeldet bist bzw. ein Konto auf ihnen hast oder nicht“*; vgl. auch OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25, dort S. 48 ff. m.w.N.).

Aufseiten der Beklagten sind demgegenüber vornehmlich ihre wirtschaftlichen Interessen an der Schaffung einer für Kunden und Geschäftspartner attraktiven und funktionsfähigen Plattform einzustellen. Ferner geht es ihr um die Gewährleistung von Netzsicherheit und Produktverbesserung. Diese grundsätzlich berechtigten Belange haben indes, die diesbezügliche Erforderlichkeit der Datenverarbeitung unterstellt, in Abwägung mit dem sehr großen Ge-

wicht und dem Umfang der mit dem Einsatz von „Business Tools“ verbundenen Grundrechtseingriffe ersichtlich zurückzustehen. Allein wirtschaftliche Belange können eine anlasslose und sachlich nicht begrenzte Verarbeitung personenbezogener Daten der weit überwiegenden Mehrzahl aller Internetnutzer nicht rechtfertigen (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25, dort S. 48 ff. m.w.N.).

Unabhängig von allem Vorstehenden scheidet eine Rechtfertigung der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 b) - f) DSGVO auch schon daran, dass die Beklagte nicht hinreichend genau bezeichnet, welche Daten sie überhaupt zu welchem Zweck erhebt (vgl. OLG München GRUR-RS 2025, 36441). Zwar wird in der Datenschutzrichtlinie der Beklagten (Anlage K1, dort S. 82 ff.) auf rund 70 Seiten zu den Rechtfertigungsgründen nach Art. 6 DSGVO in Auflistungen ausgeführt, die hier relevante Kategorie der Off-Site-Daten „Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten“ wird jedoch stets nur pauschal benannt, es werden keine einzelnen Off-Site-Daten konkreten Verarbeitungszwecken zugeordnet.

bb) Die von der Beklagten über die „Business Tools“ vorgenommene Datenverarbeitung ist außerdem deshalb rechtswidrig, weil sie gegen Art. 5 DSGVO verstößt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur nach Art. 6 DSGVO gerechtfertigt sein, sondern auch mit den in Art. 5 Abs. 1 der DSGVO aufgestellten Grundsätzen für die Verarbeitung der Daten (Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung) in Einklang stehen (vgl. EuGH BeckRS 2023, 8967). In Art. 5 DSGVO sind mit dem Verbot bestimmter Verarbeitungsmodalitäten unmittelbar geltende Pflichten normiert (vgl. Reimer in Sydow/Marsch, DSGVO, 3. Aufl., Art. 5 Rn. 1). Gegen diese hat die Beklagte verstoßen.

(1) Die Beklagte hat den Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO nicht gewahrt.

Nach dieser Norm muss eine Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden. So wird die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung gesichert (vgl. OLG München GRUR-RS 2025, 36455). Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten daher nicht allgemein und unterschiedslos erheben, sondern muss sich auf solche Informationen beschränken, die für seinen konkreten Zweck unbedingt benötigt werden. Dem-

nach ist es unzulässig, wenn der Betreiber eines sozialen Netzwerks personenbezogene Daten seiner Nutzer, welche außerhalb seiner Plattform erhoben wurden, zeitlich unbegrenzt und ohne Unterscheidung nach ihrer Art für Zwecke der zielgerichteten Werbung aggregiert, analysiert und verarbeitet (EuGH NJW 2025, 207 Schrems ./. Meta Platforms Ireland Ltd.).

Gerade von einem solchen Verhalten der Beklagten ist jedoch auszugehen, nachdem diese ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist und daher gemäß § 138 Abs. 3 ZPO der Vortrag der Klägerin, dass ihre im Klageantrag zu 1. konkret benannten personenbezogenen Daten unterschiedslos ohne vorgeschaltete Prüfung der Erforderlichkeit an die Beklagte weitergeleitet, gespeichert und mit bereits vorhandenen Daten abgeglichen worden sind, zu Grunde zu legen sind (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25; OLG Jena BeckRS 2026, 2610; OLG München GRUR-RS 2025, 36464; OLG Dresden BeckRS 2026, 1138). Eine solche Datenverarbeitung hat der EuGH als besonders umfassend bewertet, weil sie eine potenziell unbegrenzte Menge an Daten betrifft und erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer hat, dessen Onlineaktivitäten zum großen Teil, wenn nicht sogar fast vollständig, von der Beklagten aufgezeichnet werden, was in ihm das Gefühl auslösen kann, dass sein Privatleben vollständig überwacht wird (vgl. EuGH NJW 2025, 207 Schrems ./. Meta Platforms Ireland Ltd.).

(2) Die Beklagte hat auch den Grundsatz der Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 b) DSGVO, missachtet. Demnach dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung muss grundsätzlich vor der Erhebung festgelegt worden sein, spätestens jedoch mit dem Beginn der Verarbeitung, also der Erhebung der Daten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die betroffene Person sonst nicht nach Art. 13, 14 DSGVO informiert werden kann. Die Festlegung des Zwecks hat für den Verantwortlichen selbst mit hin eine Hinweis- und Warnfunktion und zwingt ihn dazu, vor der Erhebung zu prüfen, welche Ziele er mit der Erhebung der Daten verfolgt. Hat der Verantwortliche den Zweck nicht eindeutig festgelegt, geht dies zu seinen Lasten. Allein die Benennung einer Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO genügt nicht. Der Verarbeitungszweck ist eher eng zu bestimmen, damit das Ziel, dass die betroffene Person Datenverarbeitungsvorgänge nachvollziehen kann, erreicht wird; lediglich allgemeine Zweckbestimmungen wie „Werbung“, „Verbesserung der

Leistung“ oder „IT-Sicherheit“ sind nicht ausreichend (vgl. Schantz in BeckOK Datenschutzrecht, 55. Edition, Art. 5 DSGVO, Rn. 13 - 17 m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt die Beklagte nicht. Aus ihrer 150 Seiten umfassenden Datenschutzrichtlinie (dort unter S. 5 ff: „Welche Informationen erheben wir?“) ergibt sich, dass die Beklagte „Informationen von Partnern, Anbietern und sonstigen Dritten“ über ihre „Business-Tools“ erhält, und zwar auch dann, wenn der Nutzer nicht bei einem der Produkte der Beklagten angemeldet ist und auch von Personen, die gar kein Nutzerkonto bei der Beklagten haben. Konkrete Zwecke, für die bestimmte Off-Site-Daten („Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten“) tatsächlich verarbeitet werden, werden jedoch nicht benannt. Die Angaben sind pauschal und vage und gehen über die insoweit nicht ausreichenden Formulierungen der Rechtsgrundlagen in Art. 6 DSGVO im Grunde nicht hinaus.

(3) Mit diesem Vorgehen hat die Beklagte zugleich gegen den Grundsatz der Transparenz (Art. 5 Abs. 1 a) DSGVO) verstoßen, da die betroffenen Personen - so auch die Klägerin - im Vorfeld über eine künftige Datenverarbeitung keine Klarheit haben. Dies ist jedoch erforderlich, damit die betroffene Person die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten (vgl. Erwägungsgrund 7 der DSGVO) behalten und die Auswirkungen der Datenverarbeitung auf sich abschätzen kann (vgl. Schantz, a.a.O., Rn. 10, 11). Mit dem Grundsatz der Transparenz ist im Übrigen der Einsatz von „Business Tools“, deren Einsatz unabhängig von Cookie-Einstellungen stattfindet und für den Nutzer unbemerkt bleibt (API Conversions, App Event API), unvereinbar.

2. Unterlassungsantrag

Der Klageantrag zu 2., gerichtet auf Unterlassung der Erfassung der auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogenen Daten der Klägerin gemäß dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools, deren Weiterleitung an die Server der Beklagten sowie deren dortiger Speicherung und anschließenden Verwendung, hat Erfolg.

a) Der Antrag ist zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt.

Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis absteckt, Inhalt

und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt. Ein Unterlassungsantrag darf vor diesem Hintergrund nicht derartig undeutlich gefasst sein, dass die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (st. Rspr., vgl. z. B. BGH, Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24, Rn. 52 mwN, juris). Erforderlich ist eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform und dass der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Rechtsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (BGH, aaO, Rn. 53, juris; OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2026 - 9 U 44/25).

Gemessen an diesen Anforderungen ist der Antrag hinreichend bestimmt. Die Klägerin hat die einzelnen Kategorien ihrer betroffenen personenbezogenen Daten und die diesbezüglichen Verletzungshandlungen der Beklagten (Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, Weiterleitung an die Server der Beklagten, dortige Speicherung und anschließende Verwendung) konkret benannt. Dies ist ausreichend. Es nicht erforderlich und es wäre der Klägerin auch weder zumutbar noch möglich, jeden einzelnen Datenverarbeitungsvorgang, der stattgefunden hat, aufzuführen. Die Datenerhebung über die Business Tools läuft teilweise ohne das Wissen der Betroffenen ab; Kenntnis über die einzelnen weiteren Verarbeitungen der Daten hat allein die Beklagte, da diese Vorgänge in ihrem Machtbereich stattfinden. Aus dem Klagevorbringen ergibt sich vielmehr, dass die Klägerin die Unterlassung jedweder Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangt, die mittels Business Tool über Drittwebseiten und -Apps generiert werden.

Der so verstandene Unterlassungsantrag enthält entgegen der Ansicht der Beklagten auch kein im Sinne des § 890 Abs. 2 ZPO unzulässiges Antragsbegehren bzw. ist nicht auf die Vornahme einer Handlung gerichtet. Dass die Beklagte – z.B. durch eine entsprechende Gestaltung der Business-Tools – (aktiv) handeln muss, um den Unterlassungsanspruch erfüllen zu können, hindert die Unterlassungsanordnung nicht (st. Rspr., z.B. BGH, Urteil vom 15.08.2013 - I ZR 80/12, Rn. 21; BGH, Urteil vom 26.07.2018 - I ZR 64/17, Rn. 57, juris). Unter die von der Beklagten vorzunehmenden Handlungen kann auch die Einwirkung auf Dritte

fallen (vgl. BGH, Urteil vom 14.03.2017 - VI ZR 721/15, Rn. 35, juris; so auch OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2026 - 9 U 44/25).

Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht für einen solchen Antrag auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar kann die Klägerin ihr Konto bei der Beklagten ohne weiteres selbst löschen, indem sie die Löschung ihres Kontos initiiert. Allerdings ist das Rechtsschutzziel – die Untersagung einer unrechtmäßigen Verarbeitung ihrer Daten – mit dem dann erreichten Ergebnis nicht identisch. Dieses Rechtsschutzziel ist auch besonders schützenswert, weil die DSGVO allen europäischen Bürgern ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau bezüglich aller auf dem europäischen Markt zugelassener Anwendungen – und somit auch Social-Media-Plattformen – gewährleisten soll. Würde man die Klägerin auf das Löschen ihres Nutzerprofils verweisen, so würde man zugleich diese Regelungsabsicht ad absurdum führen (OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25).

Auch der Verweis auf die Möglichkeit der Klägerin, über die Schaltfläche „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta Technologien“ selbst die Verarbeitung einzuschränken, verfährt nicht: Zwar führen die Einstellungen „Bestimmte Aktivitäten trennen“ dazu, dass Aktivitäten von Apps und Websites, die der Nutzer auswählen muss, nicht mehr in seinen Konten gespeichert werden; „Frühere Aktivitäten löschen“ dazu, dass die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten vom Konto des Nutzers getrennt werden und „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ dazu, dass Informationen, die Unternehmen und Organisationen zu Interaktionen mit dem Nutzer an die Beklagte übermitteln, zukünftig nicht mehr verknüpft werden. Der Transfer personenbezogener Daten von Drittunternehmen an die Beklagte bleibt davon aber unberührt (OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25).

b) Der Antrag ist auch begründet.

Ein entsprechender Anspruch der Klägerin ergibt sich jedenfalls aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

aa) Ein auf nationale Vorschriften gestützter Unterlassungsanspruch scheidet nicht an einem vermeintlichen Vorrang der in der DSGVO vorgesehenen Rechtsbehelfe. Diese sieht kein subjektives Recht des Betroffenen vor, präventiv im Klagewege zu verlangen, dass der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche verpflichtet wird, einen künftigen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung, insbesondere in Form der

Wiederholung einer rechtswidrigen Verarbeitung, zu unterlassen (EuGH, Urteil vom 04.09.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 43). Die DSGVO sperrt indes auch nicht die Anwendung mitgliedstaatlicher Vorschriften, welche derartige Ansprüche zur Verbesserung des Schutzniveaus der betroffenen Personen vorsehen; eine derart umfassende Harmonisierung hat der Verordnungsgeber nicht angestrebt (EuGH, Urteil vom 04.09.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 46 ff.).

bb) Die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderlichen Voraussetzungen für einen quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch der Klägerin liegen vor. Ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin ist zu bejahen (vgl. BGH, Urteil vom 15.09.2015 – VI ZR 175/14, BeckRS 2015, 16604 Rn. 17 ff.).

Durch die Datenerhebung mittels „Business Tools“ und dem damit verbundenen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 a) - c) und Art. 6 Abs. 1 DSGVO wird zugleich rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen.

(a) In der streitgegenständlichen Erfassung, Weiterleitung, Speicherung und anschließenden Verwendung der personenbezogenen Daten der Klägerin liegt ein Eingriff in ihre durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst auch das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Es schützt vor einem Eindringen in den persönlichen Lebensbereich des Betroffenen sowie ggf. vor einem heimlichen Ausforschen desselben. Dabei beschränkt sich das Schutzbedürfnis eines Nutzers nicht allein auf Daten, die seiner Privatsphäre zuzuordnen sind, zumal eine solche Zuordnung oft von dem Kontext abhängt, in dem die Daten entstanden sind und in den sie durch die Verknüpfung mit anderen Daten gebracht werden. Dem Datum selbst ist häufig nicht anzusehen, welche Bedeutung es für den Betroffenen hat und welche es durch die Einbeziehung in andere Zusammenhänge gewinnen kann. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geht über den Schutz der Privatsphäre hinaus, indem es dem Einzelnen die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Verwendung und Preisgabe seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BVerfG BeckRS 2008, 139534).

Die Beklagte verarbeitet in einer für die Klägerin nicht erkennbaren Weise ihre personenbezogenen Daten, die bei dem Aufruf von Drittwebseiten und -apps mit integrierten „Business

Tools“ anfallen. Der Klägerin wird so die eigenverantwortliche Bestimmung des Empfängerkreises und des Verwendungszwecks der Daten entzogen. Die Beklagte behält sich insbesondere vor, Daten auch ins Ausland, etwa die USA und anderen Länder, in denen die DSGVO keine Geltung hat, zu übermitteln. Zudem hat die Klägerin nachvollziehbar und plausibel vorgetragen, auch oftmals Webseiten aufgerufen zu haben, die als solche bereits der Privat- und Intimsphäre zuzuordnen sind (finanzielle, gesundheitliche und politische Themen) und auf welchen die Business Tools auch implementiert seien bzw. von deren Implementierung vor dem Hintergrund ihrer großen Verbreitung (30 % bis 40 % aller Webseiten) auszugehen sei (vgl. Schriftsatz vom 20.11.2024, Bl. 184 f. eAkte 1. Instanz, Anhörung der Klägerin, Bl. 480 ff. eAkte 1. Instanz). Die „Business Tools“ der Beklagten sind unstreitig auch in Webseiten solcher Art integriert. Im Übrigen ist der Vortrag der Klägerin als zugestanden zu behandeln, da die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast im Zusammenhang mit dem konkreten Einsatz der „Business Tools“ und in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Klägerin mit Hilfe der „Business Tools“ nicht nachgekommen ist (s.o.).

(b) Der Eingriff ist auch rechtswidrig.

In die insoweit erforderliche Rechtsgüterabwägung (BGH, Urteil vom 07.07.2020 – VI ZR 246/19, GRUR-RS 2020, 23990 Rn. 37; BGH, Urteil vom 10.07.2018 – VI ZR 225/17, BeckRS 2018, 21481; BGH, Urteil vom 02.05.2017 – VI ZR 262/16, BeckRS 2017, 113221) ist zu Gunsten der Beklagten ihr Interesse am Einsatz der „Business Tools“ einzustellen. Diese ermöglichen ihr vornehmlich eine Personalisierung der über ihre Dienste geschalteten Werbeanzeigen; ferner können sie in begrenztem Umfang auch für Sicherheits- und Integritätszwecke sowie zur Produktverbesserung eingesetzt werden. In jedem Fall dienen sie primär den wirtschaftlichen Interessen der Beklagten, welche hierdurch die Attraktivität ihrer Plattformen für Unternehmen und Kunden zu steigern sucht. Kommerziellen Interessen allein kommt jedoch im Rahmen der Rechtsgüterabwägung grundsätzlich nur ein geringes Gewicht zu (BGH, Urteil vom 01.12.1999 – I ZR 49/97, BeckRS 2000, 4826; OLG München, Urteil vom 27.06.2003 – 21 U 2518/03, GRUR-RR 2003, 292, 293). Sie sind daher nicht geeignet, den ganz erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin zu rechtfertigen. Dessen Gewicht ergibt sich bereits aus der zeitlichen Dimension von mehreren Jahren und der ausnehmend hohen Anzahl einzelner Eingriffshandlungen. Soweit die Klägerin in erster Instanz lebensnah und daher für den Senat glaubhaft bekundet

hat, täglich mehrere Stunden im Internet zu verbringen und die „Business Tools“ der Beklagten nach ihrem als zugestanden zu behandelnden Vortrag auf zumindest 30 bis 40 Prozent aller Internetseiten eingebettet sind, wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nahezu jeden Tag zu mehreren Verarbeitungsvorgängen, welche die personenbezogenen Daten der Klägerin betreffen, gekommen sein. Insoweit wurden zudem nicht nur Informationen aus ihrer Sozialsphäre, sondern auch solche aus ihrer Privat- und Intimsphäre übertragen. Hinzu kommt, dass die Datenverarbeitung für den Benutzer und damit auch für die Klägerin unerkennbar erfolgt (zur gesteigerten Intensität heimlicher Eingriffe: EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – C-203/15, BeckRS 2016, 109826 Rn. 100; BVerfG Beschluss vom 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, BeckRS 2020, 16236 Rn. 129) und von ihr nicht verhindert werden kann. Insbesondere ist es für den Zugriff auf ihre Daten irrelevant, ob sie in einem der sozialen Netzwerke der Beklagten registriert und/oder angemeldet ist. Auf Seiten der Beklagten erfolgt die Datenverarbeitung vorsätzlich und mit Gewinnerzielungsabsicht. Sie ist infolge ihres Umfangs geeignet, ein umfassendes Persönlichkeitsprofil der Klägerin zu erstellen (OLG Jena Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 120; OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 42; OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25). Ein solches Vorgehen kann das Gefühl kontinuierlicher Überwachung bei ihr auszulösen (dazu EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-446/21, GRUR-RS 2024, 26053 Rn. 62) und sie dahingehend – entsprechend ihrer nachvollziehbaren Ausführungen (Bl. 480 ff. eA 1. Instanz) – weitreichend mit Blick auf eine zukünftige Internetnutzung hemmen.

cc) Die Beklagte ist als unmittelbare Handlungsstörerin einstandspflichtig.

Unmittelbarer Handlungsstörer ist derjenige, der die angegriffene Beeinträchtigung adäquat kausal durch eine eigene Handlung (mit)verursacht; ein adäquater Ursachenzusammenhang besteht wiederum dann, wenn eine Tatsache im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen (BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18, BeckRS 2019, 18159 Rn. 25; BGH, Urteil vom 01.12.2006 – V ZR 112/06, BeckRS 2007, 582 Rn. 9).

Die Beklagte hat die verfahrensgegenständlichen „Business Tools“ entwickelt, ausgestaltet und den Drittunternehmen gerade zu dem Zweck zur Verfügung gestellt, hiermit Daten bei

Website-Besuchern und App-Nutzern zu erheben und an sie weiterzuleiten. Datenabgleich und -speicherung führt sie selbst durch. Insofern ist ihr Verhalten für jede der angegriffenen Formen der Datenverarbeitung ursächlich (OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25).

dd) Der Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c und Art. 6 Abs. 1 DSGVO und damit der rechtswidrige Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin dauert noch immer an, was die Wiederholungsgefahr indiziert. Anhaltspunkte, die dem entgegenstünden, hat die Beklagte nicht dargetan.

ee) Nach Ansicht des Senats besteht kein Bedürfnis den Unterlassungsausspruch um eine Bezugnahme auf die gesetzlichen Rechtfertigungsgründe aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 DSGVO und Art. 9 Abs. 2 DSGVO zu ergänzen (so auch OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25; OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 67; a.A.OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 129 ff.).

Zwar ist es zutreffend, dass der Unterlassungsanspruch der Klägerin aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht absolut besteht, sondern der Beklagten materiell-rechtlich eine den dort aufgeführten Rechtfertigungsgründen entsprechende Datenverarbeitung vorbehalten bleibt. Ein Unterlassungstenor muss aber – wie letztlich jede Verurteilung – nicht jeden abstrakt möglichen, zukünftigen Umstand in seine Formulierung aufnehmen, der im Falle seines tatsächlichen Vorliegens dem erkannten Anspruch der Klägerin zumindest teilweise entgegenstünde. Zu entscheiden ist lediglich über die zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung konkret vorgetragenen tatsächlichen Umstände. Diese sind indes vorliegend weder aktuell noch zukünftig geeignet, die streitgegenständliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Klägerin auch nur teilweise zu rechtfertigen. Soweit diesbezüglich in tatsächlicher Hinsicht eine Änderung eintreten sollte, steht es der Beklagten frei, unter Berufung hierauf Vollstreckungsgegenklage zu erheben; im Ausnahmefall können nachträglich eingetretene, die Datenverarbeitung rechtfertigende Umstände gegebenenfalls auch im Revisionsverfahren Berücksichtigung finden (BGH, Urteil vom 09.07.1998 – IX ZR 272/96 -, BeckRS 1998, 30018868 Rn. 14; zum Ganzen OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25).

3. Belassensantrag

Mit dem Antrag zu 3. begehrt die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten, sämtliche unter dem Antrag zu 1 a), b) und c) aufgeführten, seit dem 02.01.2021 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klägerin ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d. h. insbesondere diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiterzuverwenden, und nicht an Dritte zu übermitteln.

Dieser Antrag hat ebenfalls Erfolg.

a) Der Antrag ist zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zum Unterlassungsantrag Bezug genommen werden. Der Antrag der Klägerin ist dahingehend zu verstehen, dass die Beklagte die derzeit gespeicherten personenbezogenen Daten ab der Verkündung des Urteils sofort unverändert am gespeicherten Ort belässt, was - wie den unter „insbesondere“ nachfolgenden Ausführungen in dem Antrag zu entnehmen ist - auch umfasst, dass die Daten vorerst nicht gelöscht werden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten steht es der Klägerin auch frei, ihren zeitlich aufgeschobenen Lösungsanspruch (Klageantrag zu 4.) gleichzeitig neben dem derzeit geltend gemachten Anspruch auf eingeschränkte Verarbeitung geltend zu machen. Aufgrund der zeitlichen Staffelung besteht insoweit kein Widerspruch, die Klägerin macht lediglich zeitlich gestaffelt von ihrem Wahlrecht Gebrauch. Die betroffene Person hat ein schützenswertes Interesse daran, dass der Verantwortliche die fraglichen Daten nicht unbeschränkt weiterverarbeitet, während er prüft, ob ein Anspruch auf Löschung tatsächlich besteht. Es kann auch auf eine längerfristige oder dauerhafte Einschränkung gerichtet sein, von der vorliegend angesichts der absehbar längeren Verfahrensdauer auszugehen ist (OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25).

Anders als das Landgericht meint, handelt es sich insoweit auch nicht um einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Dieser beträfe vielmehr den Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Ein solcher Antrag ist indes nicht gestellt, weshalb insoweit keine Bedenken gegen eine objektive Klagehäufung gemäß § 260 ZPO („dieselbe Prozessart“) bestehen.

b) Der Antrag ist begründet.

Ein entsprechender Anspruch folgt aus Art. 18 Zif. 1 b) DSGVO. Hiernach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt.

Diese Voraussetzungen sind - jedenfalls für den Zeitraum ab Urteilsverkündung bis Ablauf eines Monats nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens - gegeben. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Klägerin gemäß Antrag 1. a), b) und c) ist unrechtmäßig (siehe oben). Außerdem lehnt die Klägerin, wie dem Antrag zu 4. zu entnehmen ist, für einen konkret benannten Zeitraum (bis einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens) die Löschung der Daten ab und begehrt für diesen Zeitraum die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten dahingehend, dass diese an dem gespeicherten Ort belassen werden und keine weitergehende Verarbeitung erfolgt (so im Ergebnis auch OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25).

4. Löschungs- und Anonymisierungsantrag

Nach Art. 17 Abs. 1 d) DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Die Klägerin begehrt, sämtliche gemäß dem Antrag zu 1. a) seit dem 02.01.2021 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten einen Monat nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und ihr die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gemäß dem Antrag zu 1. b) sowie 1. c) seit dem 02.01.2021 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

Im Hinblick auf den Belassensantrag unter Ziffer 3. ist der vorstehende Antrag entsprechend dem Klagevorbringen dahingehend auszulegen, dass die Löschung sämtlicher personenbezogener Daten gemäß dem Antrag zu 1. - nicht nur gemäß dem Antrag zu 1. a) - erst einen

Monat nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens begehrt wird. Andernfalls ergäbe sich ein unauflösbarer Widerspruch zwischen dem Antrag zu 3. und dem Antrag zu 4. in Bezug auf die Daten gemäß dem Antrag zu 1. b) und c), wenn diese einerseits unverändert am vorhandenen Ort bis einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu belassen wären, andererseits unmittelbar gelöscht werden sollten. Dies entspricht auch dem Willen der Klägerin. So führt diese in der Berufungsbegründung aus: „Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht widersprüchlich, dass die Klagepartei die Löschung zu einem späteren Zeitpunkt begehrt ... Hieran hat die Klagepartei vorliegend auch ein Rechtsschutzinteresse. Es ist ihr Recht, zu verlangen, dass die Daten im jetzigen Zustand beibehalten und keine weiteren Verarbeitungsvorgänge an diesen mehr begonnen werden, um einen zukünftigen Auskunftsanspruch durchsetzen zu können. Ebenso ist es ihr Recht, zu einem späteren Zeitpunkt mit der geforderten Löschung ihr „Recht auf Vergessen“ durchzusetzen.“ (vgl. Bl. 28 eA 2. Instanz). Eine Unterscheidung nach der Art der erhobenen Daten erfolgt insoweit gerade nicht.

a) Der Antrag auf Löschung der Daten einen Monat nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist zulässig und begründet.

aa) Der Antrag ist hinreichend bestimmt. Der Beklagten ist eine Identifizierung der zu löschenden Informationen bei einem Abgleich ihrer Datenbanken in Bezug auf die Person der Klägerin unschwer möglich; die einzelnen Kategorien der streitgegenständlichen personenbezogenen Daten hat die Klägerin in ihrem Antrag explizit benannt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich und es wäre der Klägerin auch nicht zumutbar und nicht möglich, jeden einzelnen Datenverarbeitungsvorgang, der gelöscht werden soll, zu benennen. Auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben. Die Klägerin kann ihr Ziel nicht auf einem einfacheren Weg erreichen. Zwar stellt die Beklagte „Self-Service-Tools“ zur Verfügung, hiermit kann jedoch lediglich die Verknüpfung mit dem eigenen Profil (ggf. umkehrbar) aufgehoben werden. Diese Möglichkeit stellt keine Löschung im Sinne des § 17 DSGVO dar (vgl. OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 - 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610). Die Klägerin muss sich auch nicht auf die vollständige Löschung ihres Accounts bei „Instagram“ verweisen lassen. Zwischen den Parteien besteht ein Nutzungsvertrag, aus dem die Klägerin in Verbindung mit den Bestimmungen der DSGVO einen Anspruch auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegen die Beklagte hat. Es obliegt der Beklagten, die

Datenschutzrechtsverletzungen durch Löschung nach Art. 17 DSGVO rückgängig zu machen. Ein Kündigungsrecht der Beklagten bzw. eine Kündigungspflicht der Klägerin lässt sich hieraus nicht ableiten (vgl. OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 - 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610). Soweit der Antrag auf eine Löschung erst in einem Monat nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gerichtet ist, handelt es sich um eine von der Klägerin als Berechtigter - die nach Art. 18 Abs. 1 b) DSGVO auch die Einschränkung der unrechtmäßigen Verarbeitung verlangen und die Löschung ablehnen könnte - zulässig vorgenommene Konkretisierung des künftigen Zeitpunkts, ab dem eine unverzügliche Löschung im Sinne des Art. 17 DSGVO stattfinden soll. Eine solche Klage auf eine künftige Leistung kann nach § 259 ZPO erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung besteht. Dies ist der Fall, da die Beklagte das Bestehen des Anspruchs ernsthaft bestreitet (vgl. Bacher in BeckOK ZPO, 59. Edition, § 259 Rn. 7). Die Klägerin kann indessen aufgrund eines ggf. noch offenen Auskunftsanspruchs ein berechtigtes Interesse daran haben, dem Verantwortlichen die sofortige Löschung zu untersagen (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25).

bb) Der Anspruch ist begründet, weil die von der Beklagten vorgenommene Datenverarbeitung rechtswidrig war. Sie ist unter Verstoß gegen Art. 6 und Art. 5 DSGVO erfolgt. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

b) Die Klägerin hat gegen die Beklagte jedoch keinen Anspruch auf die Anonymisierung der bereits gespeicherten personenbezogenen Daten. Aus der DSGVO ergibt sich für die Klägerin keine Anspruchsgrundlage, die eine solche Rechtsfolge vorsieht. Eine Anonymisierung ist auch kein „Minus“ zu einer Löschung, weil eine Anonymisierung mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein kann. Art. 32 DSGVO (Erreichen eines angemessenen Schutzniveaus durch Pseudonymisierung) gewährt keinen Individualanspruch in der Form eines Anspruchs auf Anonymisierung; bei einer Verletzung der Pflichten aus Art. 32 DSGVO kommen für den Betroffenen vielmehr Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO in Betracht (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2026 - 9 U 44/25 m.w.N.).

5. Antrag auf Entschädigung

a) Die Klägerin hat gegen die Beklagte wegen der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2

Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG in Höhe von 1.500,00 EUR.

aa) Der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG wird nicht durch Art. 82 DSGVO verdrängt, der einen unionsrechtlichen Anspruch der betroffenen Person auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO normiert. Nach dem Erwägungsgrund 146 der DSGVO soll der Verantwortliche Schäden, die einer Person aufgrund von Datenverarbeitungen entstehen, die mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehen, ersetzen; dabei gilt dies nach S. 4 jedoch „unbeschadet von Schadensersatzforderungen aufgrund von Verstößen gegen andere Vorschriften des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten“. Eine Sperrwirkung wegen einer Vollharmonisierung dahingehend, dass ein Anspruch auf Schadensersatz wegen des Verstoßes gegen Bestimmungen der DSGVO nur nach Art. 82 DSGVO möglich ist, kann vor dem Hintergrund dieses Wortlauts nicht angenommen werden. Ein sich aus der Verletzung unionsrechtlicher Bestimmungen zum Datenschutz ergebender Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO schließt Schadensersatzforderungen wegen eines Verstoßes gegen nationale Vorschriften nicht aus; ein Anspruch auf Ersatz materiellen oder immateriellen Schadens kann sich daher unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zusätzlich ergeben (vgl. BGH NJW 2025, 3219 unter Bezugnahme auf ErwGr. 146 S. 4 DSGVO, m.w.N.; OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25 m.w.N.). Im Übrigen gründet der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG auf einem schwerwiegenden rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, wobei die Verletzungshandlung lediglich zugleich auch einen Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO darstellen kann (OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25).

bb) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet die schuldhaft Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (vgl. BGH NJW 2024, 2836 m.w.N.).

In dem mit dem Einsatz der „Business Tools“ verbundenen Verstoß gegen Art. 5, Art. 6 DSGVO (s.o.; Erfassung, Weiterleitung, Speicherung und anschließende Verwendung der personenbezogenen Daten) liegt zugleich ein rechtswidriger, schuldhafter Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin (s. o. zum Unterlassungsanspruch).

Dieser Eingriff ist schwerwiegend. Hierfür spricht bereits, dass die Klägerin von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung über einen langen Zeitraum (mehrere Jahre) betroffen war und angesichts ihrer vorgetragenen intensiven Internetnutzung (vgl. Schriftsatz vom 20.11.2024, Bl. 184 f. eAkte 1. Instanz, Anhörung der Klägerin, Bl. 480 ff. eAkte 1. Instanz) eine sehr hohe Anzahl von Eingriffshandlungen zu Grunde zu legen ist, die jedenfalls teilweise auch ihre Privat- und Intimsphäre und damit besonders sensible Informationen betroffen haben. Die Datenverarbeitung erfolgte zudem oftmals für die Klägerin nicht erkennbar und auch, wenn sie bei der Beklagten gar nicht eingeloggt war. Aus diesen Umständen ergibt sich eine erhöhte Eingriffsintensität, denn gerade die fehlende Information und das heimliche Vorgehen sind geeignet, ein Gefühl ständiger Überwachung zu erzeugen (vgl. EuGH NJW 2017, 717), das auch die Klägerin geltend macht und wodurch sie sich nachvollziehbar beeinträchtigt und bei ihrer Internetnutzung gehemmt fühlt. Die Beklagte handelte zudem vorsätzlich und mit Gewinnerzielungsabsicht. Der Umfang der streitgegenständlichen Datenverarbeitung ist grundsätzlich geeignet, ein Persönlichkeitsprofil der Klägerin zu erstellen.

Der Umstand, dass die Informationen über die Internetnutzung der Klägerin nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind, ist für sich genommen nicht geeignet, einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu verneinen. Maßgeblich ist allein der Schutzbereich der grundrechtlichen Gewährleistung, der für die Annahme eines Eingriffs nicht voraussetzt, dass Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich des Betroffenen der Öffentlichkeit bekannt werden. Insofern handelt es sich lediglich um einen Aspekt bei der Bewertung der Schwere des Eingriffs. In einer Gesamtschau mit den dargestellten weiteren Umständen des zu beurteilenden konkreten Falles ist dieser Umstand aber nicht von einem solchen Gewicht, dass im Ergebnis ein schwerwiegender Eingriff verneint werden kann (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25).

Die Beeinträchtigung der Klägerin kann nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden. Maßnahmen wie ein Widerruf oder eine Gegenvorstellung stehen nicht zur Verfü-

gung. Der Ersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO macht eine darüber hinausgehende Entschädigung wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen nicht entbehrlich. Dem unionsrechtlichen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO kommt (nur) eine Ausgleichsfunktion zu. Wie in Erwägungsgrund 146 S. 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld als „vollständig und wirksam“ anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- und Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen. Folglich darf weder die Schwere des Verstoßes gegen die DSGVO, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen hat und ob er vorsätzlich gehandelt hat (vgl. BGH GRUR 2024, 1910 mit Nachweisen aus der Rspr. des EuGH). Bei der Bemessung des Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 GG sind dagegen vor dem Hintergrund eines effektiven Grundrechtsschutzes auch präventive Aspekte zu berücksichtigen und die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung ist relevant (vgl. BGH NJW 2005, 215). Es ist nicht ersichtlich, dass dieser weitergehende Schutz nicht gewährt werden soll, wenn die Verletzungshandlung zugleich gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25).

cc) Die Höhe des Ersatzanspruchs ist unter Beachtung dieser Maßgaben gemäß § 287 ZPO zu schätzen und mit 1.500,00 EUR zu bemessen. Die Intensität der Eingriffe ist als hoch zu bewerten. Sie erstreckten sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren und es kam zu einer hohen Anzahl von Verstößen, die teilweise auch die Privat- und Intimsphäre der Klägerin betrafen. Eine psychische Belastung der Klägerin, die über die Beeinträchtigung ihres allgemeinen Wohlbefindens und das Gefühl des „Kontrollverlusts“ hinausgeht, kann dagegen nicht festgestellt werden. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ihre personenbezogenen Daten an die Öffentlichkeit gelangt sind. Die Beklagte verfolgte mit dem Einsatz ihrer „Business Tools“ in erster Linie kommerzielle Interessen, aus den damit verbundenen Rechtsverletzungen erzielt sie zumindest mittelbar Gewinne (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25). Die zusammenfassende Würdigung dieser Umstände rechtfertigt es, der Klägerin einen angemessenen Entschädigungsbetrag in Höhe von 1.500,00 EUR zuzusprechen. Es ist sachgerecht, dass der Entschädigungsbe-

trag den in der Regel in „Scraping“-Fällen auf der Grundlage des Art. 82 DSGVO zugesprochenen Beträgen von 100,00 EUR (vgl. OLG Naumburg GRUR-RS 2025, 22453 mit Verweis auf BGH GRUR 2024, 1910), dem auch nur eine Ausgleichsfunktion zukommt, deutlich übersteigt. In den „Scraping“-Fällen konnte der Kontrollverlust über das Datum (z.B. Telefonnummer) in der Regel zudem z.B. durch eine Änderung des personenbezogenen Datums (Wechsel der Telefonnummer) wiedererlangt werden, während dies in der gegebenen Fallkonstellation nicht möglich ist. Zudem ist eine große Menge von personenbezogenen Daten der Klägerin betroffen, es handelt sich nicht lediglich um einzelne Daten. Auch unter Berücksichtigung der Abschreckungsfunktion, die der Entschädigung ebenfalls zukommt, erreicht der angemessene Entschädigungsbetrag jedoch nicht die Höhe von Beträgen, die in Fällen zugesprochen wurden, in denen die Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und daher mit einer besonderen Bloßstellung verbunden waren (vgl. OLG München GRUR-RS 2025, 36455 m.w.N.; Entschädigungssummen im hohen vierstelligen und fünfstelligen Bereich). Die Eingriffsintensität ist bei einer Gesamtbewertung eher im Bereich nicht veröffentlichter heimlicher und rechtswidriger Videoaufnahmen einer Person zu verorten (vgl. etwa LAG Hamm ZD 2014, 204: Geldentschädigung in Höhe von 1.000,00 EUR wegen rechtswidriger Videoüberwachung eines Arbeitnehmers).

b) Ob daneben auch ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte als Verantwortliche aus Art. 82 DSGVO besteht, ist nicht mehr entscheidungserheblich. Die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs dürften vorliegen (Verstoß gegen die DSGVO, kausaler immaterieller Schaden, Verantwortlicher hat nicht schuldlos gehandelt), die Rechtsfolge (Höhe des Entschädigungsbetrages) geht jedoch zumindest nicht über den Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG hinaus, da innerhalb des § 82 DSGVO Präventionsaspekte nicht berücksichtigt werden dürfen und auch die Schwere und die Anzahl der Verstöße gegen die DSGVO sowie das Verschulden des Verantwortlichen außer Betracht bleiben (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25 m.w.N. aus der Rspr. des EuGH).

6. Antrag auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten

a) Der auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gerichtete Antrag der Klägerin ist dahingehend auszulegen, dass die Klägerin Freistellung gegenüber ihren jetzigen

Prozessbevollmächtigten - der Rechtsanwaltskanzlei BK Automotive, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin - begehrt. Dass insoweit die ausdrückliche Bezeichnung der Prozessbevollmächtigten in dem Antrag fehlt, schadet nicht. Der Antrag ist nach dem erkennbaren Willen - unter Einbeziehung der Klagegründe - auslegungsfähig (Anders/Gehle/Anders, 84. Aufl. 2026, ZPO § 253 Rn. 39, beck-online). Insoweit ergibt sich aus der Klageschrift eindeutig, dass die Klägerin von den vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten „ihrer Prozessbevollmächtigten“ freigestellt werden möchte (vgl. Bl. 34 eA 1. Instanz).

b) Der Klägerin steht aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG in der tenorierten Höhe ein Anspruch auf Freistellung von Kosten zu, die zu ihrer vorgerichtlichen Vertretung durch einen Rechtsanwalt angefallen sind. Diese Kosten der Rechtsverfolgung waren erforderlich und zweckmäßig. Das Bestehen der Ansprüche gegen die Beklagte und auch, wie diese bei einer Inanspruchnahme reagieren würde, war im Zeitpunkt der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht von vornherein klar. Verschiedene entscheidungserhebliche Rechtsfragen sind in der vorliegenden Fallkonstellation noch nicht höchstrichterlich geklärt (Substantiierungserfordernis, Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Zum Zeitpunkt der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten war die landgerichtliche Rechtsprechung uneinheitlich und Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Einsatz der „Business Tools“ durch die Beklagte waren noch nicht ergangen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.09.2023 (Anlage K3) forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 10.10.2023 auf, anzuerkennen, dass die Verarbeitung der über die Meta Business Tools gewonnenen Off-Site-Daten der Klägerin seit dem 02.01.2021 unzulässig war. Zudem formulierte er Belassens-, Lösungs-, Anonymisierungs- und Unterlassungsverpflichtungen und verlangte ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,00 EUR. Der letzte Satz des Schreibens lautet wie folgt: „Sollte die gesetzte Frist fruchtlos verstreichen, werden wir unserer Mandantschaft zu einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche raten.“

Bereits hieraus ergibt sich, dass die Klägerin ihrem Prozessbevollmächtigten keinen unbedingten Klageauftrag erteilt hat, sondern der Prozessauftrag jedenfalls unter der aufschiebenden Bedingung stand, dass außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos bleiben. Eine Entscheidung über das „ob“ der Klageerhebung war noch nicht getroffen worden. Damit

in Einklang steht der erstinstanzlich unbestrittene Vortrag der Klägerin, wonach sie ihren Prozessbevollmächtigten zunächst mit der außergerichtlichen Geltendmachung beauftragt hat (Bl. 231 eA 1. Instanz).

Mithin hat die vorprozessuale Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ausgelöst und ist nicht als der Vorbereitung der Klage dienende Tätigkeit mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG abgegolten (vgl. OLG Koblenz GRUR-RS 2025, 2048 mit Verweis auf BGH BeckRS 2022, 20173; BGH GRUR-RS 2024, 1910).

Unerheblich ist, ob das Schreiben vom 19.09.2023 die Beklagte erreicht hat. Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts, mithin bereits für die erste anwaltliche Tätigkeit im Rahmen des erteilten Auftrags. Sie wäre daher auch dann angefallen, wenn das Schreiben der Beklagten nicht zugegangen sein sollte (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 - 17 U 625/25).

Ausgangspunkt für die Berechnung der Kosten der vorgerichtlichen Vertretung, für die Freistellung (§ 257 BGB) begehrt wird, ist der Wert der außergerichtlich berechtigt geltend gemachten Ansprüche.

Dieser beläuft sich auf insgesamt 12.000,00 EUR. Der Feststellungsantrag (Antrag zu 1.) ist mit 1.000,00 EUR zu bewerten. Maßgeblich ist grundsätzlich nach § 3 ZPO das Interesse der Klägerin an der begehrten Feststellung, wobei der Wert des Rechtsverhältnisses zu Grunde zu legen und ein Abschlag vorzunehmen ist. Hiernach ist der Wert des Feststellungsantrags mit Blick auf künftige Schadensersatzansprüche mit 1.000,00 EUR zu bemessen. Umfangreichere Ansprüche, die eine höhere Festsetzung rechtfertigen würden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der Wert des nichtvermögensrechtlichen Unterlassungsanspruchs (Antrag zu 2.) ist nach § 48 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache mit 5.000,00 EUR zu bemessen. Der Wert des nichtvermögensrechtlichen Belassensanspruchs (Antrag zu 3.) sowie des Löschungsanspruchs (Antrag zu 4.), die sich als Annex zu dem Antrag zu den Anträgen zu 1. und 2. darstellen, sind mit jeweils 500,00 EUR anzusetzen, wobei der als bloße Wahrmöglichkeit der Beklagten formulierten Anonymisierung kein eigener Wert zukommt. Der Wert des bezifferten Entschädigungsanspruchs (Antrag zu 5.) beträgt 5.000,00 EUR.

Auf der Grundlage eines Gegenstandswertes von 12.000,00 EUR für die außergerichtliche Tätigkeit ergeben sich so Kosten in Höhe von 1.117,53 EUR (1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG in der Fassung bis 31.05.2025: 919,10 EUR + Auslagen: 20,00 EUR = 939,10 EUR; zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 178,43 EUR).

7. Der Zinsanspruch (Antrag zu 3.) beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Das anwaltliche Schreiben vom 05.10.2023 hat die Beklagte - unabhängig von der streitigen Frage des Zugangs - nicht in Verzug gesetzt, da es eine erhebliche Zuvielforderung (Entschädigungsbeitrag in Höhe von 5.000,00 EUR) enthielt (vgl. BGH NJW 2006, 3271).

B. Anschlussberufung der Beklagten

Die Anschlussberufung der Beklagten, mit der diese das Ziel der vollständigen Abweisung der Klage verfolgt, hat keinen Erfolg. Der Klägerin stehen gegen die Beklagte vielmehr die dargelegten Ansprüche auf Feststellung (Antrag zu 1.), Unterlassen (Antrag zu 2.), Belassen (Antrag zu 3.), Löschung (Antrag zu 4.) und Entschädigung in Höhe von 1.500,00 EUR (Antrag zu 5.) sowie die entsprechenden Nebenforderungen zu (s.o.).

C. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht hinsichtlich der nichtvermögensrechtlichen Ansprüche (Unterlassungsanspruch und Belassensanspruchs) auf § 709 Satz 1 ZPO. Für den Löschungsanspruch bedurfte es keiner Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit, da dessen zwangsweise Durchsetzung ohnehin erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens in Betracht kommt. Im Übrigen beruht die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der vermögensrechtlichen Ansprüche auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

D. Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache zu, wenn sie entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen können und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berühren (BGH BeckRS 2004, 856). Klärungsbedürftig sind dabei (nur) solche entscheidungserheblichen

Rechtsfragen, deren Beantwortung zweifelhaft ist oder zu denen unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und die noch nicht höchstrichterlich geklärt sind (BGH BeckRS 2020, 14453 Rn. 10). Nach diesen Maßstäben ist grundsätzliche Bedeutung anzunehmen. Zu inhaltlich weitestgehend identischen Sachverhaltskonstellationen ist bundesweit eine Vielzahl von Parallelverfahren anhängig. Die erstinstanzliche Rechtsprechung ist uneinheitlich in Bezug auf etwa die Bestimmtheits- und Substantiierungsanforderungen für die geltend gemachten Ansprüche sowie im Hinblick auf die Frage einer sekundären Darlegungslast der Beklagten und zur Anwendbarkeit von § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG neben Art. 82 Abs. 1 DSGVO; diesen letzten Gesichtspunkt beurteilen auch die Oberlandesgerichte unterschiedlich. Das Oberlandesgericht München (OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 120) sieht abweichend zu der Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 12.03.2026 - 17 U 625/25 und zu der hiesigen Entscheidung schon die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG als nicht gegeben an; das Oberlandesgericht Jena hat die Frage offen gelassen, jedoch die Ansicht geäußert, dass ein nach § 823 Abs. 1 BGB i.V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zuzusprechender Entschädigungsbetrag jedenfalls nicht über einen nach Art. 82 DSGVO zuzusprechenden Entschädigungsanspruch hinausgehe (OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 159).

E. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt (Berufung: insgesamt 11.500,00 EUR - Antrag zu 1.: 1.000,00 EUR, Antrag zu 2.: 5.000 EUR, Antrag zu 3.: 500 EUR, Antrag zu 4.: 500,00 EUR, Antrag zu 5: 4.500,00 EUR - ; Anschlussberufung: 500,00 EUR). Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Geschäftswert im Rahmen des Freistellungsanspruchs unter A 6. Bezug genommen. Der Streitwert für die erste Instanz wird entsprechend unter Abänderung nach § 63 Abs. 3 Nr. 2 GKG ebenfalls auf 12.000,00 EUR festgesetzt.



Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Richterin
am Landgericht



Richterin
am Oberlandesgericht